



GPA **djp**



STÄRKEN

MOBILISIEREN

DURCHSETZEN



GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

beschlossen am Bundesforum der GPA-djp 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Örtlicher und sachlicher Bereich	3
§ 2	Zweck und Aufgaben der GPA-djp	3
§ 3	Strukturelemente	5
§ 4	Organe der GPA-djp	5
§ 5	Das Bundesforum	5
§ 6	Einberufung des Bundesforums	6
§ 7	Anträge an das Bundesforum	6
§ 8	Delegierte zum Bundesforum	7
§ 9	Der Bundesvorstand	7
§ 10	Das Bundespräsidium	9
§ 11	Die/der Vorsitzende der GPA-djp	10
§ 12	Die Bundeskontrolle	10
§ 13	Die Bundesgeschäftsführung	11
§ 14	Zeichnung	11
§ 15	Funktionsgebühren	11
§ 16	Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen, der RegionalgeschäftsführerInnen sowie Anstellung der GPA-djp-MitarbeiterInnen	12
§ 17	Die Regionen	12
§ 18	Organe der Regionen	13
§ 19	Das Regionalforum	14
§ 20	Der Regionalvorstand	15
§ 21	Das Regionalpräsidium	17
§ 22	Die Regionalkontrolle	17
§ 23	Das Bezirksforum	18
§ 24	Die gewerkschaftliche Betriebsgruppe	19
§ 25	Die Wirtschaftsbereiche	20
§ 26	Die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche	20
§ 27	Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft)	21
§ 28	Kollektivvertragsverhandlungen mit anderen Gewerkschaften	22
§ 29	Die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche	22
§ 30	Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche	23
§ 31	Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräte	24
§ 32	Die Interessengemeinschaften	24
§ 33	Die Themenplattformen	26
§ 34	Die Frauen	27
§ 35	Die Jugend	31
§ 36	Die PensionistInnen	36
§ 37	Die Fraktionen	36
§ 38	GenderMainstreaming	37
§ 39	Wahlen und Beschlüsse	37
§ 40	Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen-Quote	38
§ 41	Mitgliedschaft	39
§ 42	Rechte der Mitglieder	39
§ 43	Pflichten der Mitglieder	39
§ 44	Ende der Mitgliedschaft	39
§ 45	Aufbringung der Mittel	40
§ 46	Das Schiedsgericht	40
§ 47	Übergangsbestimmung aus der Fusion mit der Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier	40
§ 48	Auflösung der GPA-djp	40

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

beschlossen am Bundesforum der GPA-djp vom 3. – 5. November 2010 in Wien

§ 1 Örtlicher und sachlicher Bereich

- (1) Die Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier (im Folgenden „GPA-djp“ genannt) ist die Einheitsorganisation der Angestellten in Österreich. Dieser Angestelltenbegriff bezieht sich auf das Angestelltengesetz bzw. das Gutsangestelltengesetz. ArbeitnehmerInnen, die diesen Gesetzen unterliegen sowie in, den Bereichen Druck, Journalismus und Papier beschäftigt sind, werden in der GPA-djp organisiert. Die GPA-djp vertritt darüber hinaus Beschäftigte, wenn sie in ihrer konkreten beruflichen Situation Angestelltentätigkeiten ausüben, die sich auf jede Form der Beschäftigung beziehen, egal ob es sich um Vollzeitbeschäftigung, Teilzeit oder atypische Arbeitsverhältnisse. (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung usw.) handelt. Die GPA-djp organisiert im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch EinzelunternehmerInnen (neue Selbstständige), die überwiegend in Abhängigkeit von Unternehmen stehen. Sie ist darüber hinaus zur Vertretung jener ArbeitnehmerInnengruppen bzw. Bereiche berufen, für die sie durch Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als organisationszuständig erklärt wird sowie für jene Beschäftigten, auf die von der GPA-djp abgeschlossene Kollektivverträge Anwendung finden.
- (2) Die GPA-djp hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Die GPA-djp ist eine dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft.
- (3) Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die GPA-djp über die Grenzen der Republik Österreich Aktivitäten entwickeln.
- (4) Die Gewerkschaft der Privatangestellten – Druck, Journalismus, Papier (im Folgenden „GPA-djp“ genannt) ist die Einheitsorganisation der Angestellten in Österreich. Dieser Angestelltenbegriff bezieht sich auf das Angestelltengesetz bzw. das Gutsangestelltengesetz. ArbeitnehmerInnen, die diesen Gesetzen unterliegen sowie in, den Bereichen Druck, Journalismus und Papier beschäftigt sind, werden in der GPA-djp organisiert. Die GPA-djp vertritt darüber hinaus Beschäftigte, wenn sie in ihrer konkreten beruflichen Situation Angestelltentätigkeiten ausüben, die sich auf jede Form der Beschäftigung beziehen, egal ob es sich um Vollzeitbeschäftigung, Teilzeit oder atypische Arbeitsverhältnisse. (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung usw.) handelt. Die GPA-djp organisiert im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch EinzelunternehmerInnen (neue Selbstständige), die überwiegend in Abhängigkeit von Unternehmen stehen. Sie ist darüber hinaus zur Vertretung jener ArbeitnehmerInnengruppen bzw. Bereiche berufen, für die sie durch Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes als organisationszuständig erklärt wird sowie für jene Beschäftigten, auf die von der GPA-djp abgeschlossene Kollektivverträge Anwendung finden.
- (5) Sie ist bei der Durchführung der ihr zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des ÖGB sowie an die Statuten und die Geschäftsordnung des ÖGB gebunden.
- (6) Die GPA-djp arbeitet an der Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft mit. In diesem Sinne bekämpft die GPA-djp Faschismus, Rechtsextremismus, Sexismus, Fremdenfeindlichkeit, alle totalitären Systeme sowie die Diskriminierung von Minderheiten.
- (7) Das Engagement für Frieden und Abrüstung ist ein wesentlicher gesellschaftspolitischer Eckpfeiler der GPA-djp.
- (8) Die GPA-djp ist die Organisation zur Durchsetzung der Interessen und zur Hebung des Lebensstandards der Angestellten sowie jener Personen, für die die GPA-djp organisationszuständig gemäß § 1 dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist.
- (9) Interessendurchsetzung bezieht sich auf alle Bereiche der Gesellschaft. Durch Mitbestimmung auf allen Ebenen wollen wir sicherstellen, dass die geschaffenen Werte gerecht verteilt werden.
- (10) Die GPA-djp bezieht bewusst die geschlechterspezifische Sichtweise in alle politische Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen sowie deren geschlechtsspezifischen Auswirkungen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen ein.

§ 2 Zweck und Aufgaben der GPA-djp

- (1) Die GPA-djp hat die Verpflichtung, den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) angestrebten Zweck und die Aufgaben im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Geltungsbereiches zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen und Voraussetzungen zu schaffen.
- (2) Sie hat dabei auf die gesamtgewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit dem ÖGB und seinen Organen durchzuführen bzw. sie an diese abzutreten.
- (3) Die Jugend hat in der GPA-djp einen besonderen Stellenwert. Ihre Politisierung ist ein wichtiges Ziel. Die GPA-djp fördert, betreut und vertritt daher aktiv Lehrlinge, junge Angestellte, SchülerInnen und StudentInnen.
- (4) Die GPA-djp vertritt auch die Interessen von Arbeitslosen, im Karenz befindlichen Personen, BerufsunterbrecherInnen sowie Zivil- und Präsenzdiener. Die Aufgaben sind die Beratung und Organisation dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen Bedacht genommen wird.

- (11) Ein besonderes Augenmerk legt die GPA-djp auf die Integration von Menschen mit anderen gesellschaftlichen und sozialen Bedürfnissen in die Arbeitswelt. Sie berät und betreut diese in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und fördert die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen in Wirtschaft und Gesellschaft.
- (12) Die GPA-djp bringt den pensionierten GPA-djp-Mitgliedern hohe Wertschätzung entgegen. Durch Engagement in der Sozialpolitik und Mitarbeit in der Sozialversicherung nimmt sie Einfluss auf die Lebenssituation der PensionistInnen mit dem Ziel, deren Lebensstandard zu sichern.
- (13) Die GPA-djp bekennt sich zur Einbindung und Umsetzung ökologischer Grundsätze, insbesondere zu Maßnahmen für eine nachhaltige Klimapolitik in allen Bereichen der Gewerkschaftspolitik.
- (14) Daraus werden insbesondere folgende Aufgaben abgeleitet, wobei für alle Entsendungen der § 40 (Quote) zu berücksichtigen ist:
- a. die Wahrung einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation,
 - b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Angestellten,
 - c. die Verbesserung und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie der Arbeitsbeziehungen der Angestellten,
 - d. die Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen sowie die Beschlussfassung über Streikaktionen,
 - e. die Mitwirkung an der Schaffung und die Sicherung von Arbeitsplätzen,
 - f. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen,
 - g. der Abschluss von Kollektivverträgen mit den Vertragspartnern,
 - h. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen,
 - i. die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA-djp,
 - j. die Förderung der betrieblichen Gleichstellung und Gleichbehandlung,
 - k. die Erhebung, Sammlung und Verwertung statistischen Materials,
 - l. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden,
 - m. die Schaffung und die Durchsetzung einer tatsächlichen Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch gesetzlich verankerte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften und der Betriebsratskörperschaften auf die Führung und Organisation der Betriebe, Unternehmungen und Konzerne auf nationaler und internationaler Ebene,
 - n. die Nominierung von VertreterInnen in öffentlichen Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,
 - o. die Sicherstellung von Kommunikation und Information,
 - p. die gewerkschaftliche Ausbildung und Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen,
 - q. die Unterstützung bildungs- und berufsfördernder Einrichtungen,
 - r. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen,
 - s. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA-djp,
 - t. die Mitarbeit in internationalen Organisationen und Gewerkschaftsorganisationen, die Entsendung von Delegierten und VertreterInnen in internationale Körperschaften, die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften sowie die Kooperation mit freien Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbänden aus den EU-Staaten und darüber hinaus aus der ganzen Welt,
 - u. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung,
 - v. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Beratung und die Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern sowie die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her

Angestellte sind oder die vor ihrer Arbeitslosigkeit unter eine der Gruppen gemäß § 1 (1) fallen,

- w. die Initiierung und die Auswertung wissenschaftlicher Grundlagenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die sich durch diese Aufgaben ergeben,
- x. die Mitwirkung an der Schaffung menschengerechter Arbeitsplätze, die den Gesundheitsschutz der Angestellten Gewähr leisten,
- y. die Wahrung, die Organisation und die Umsetzung der Lebensumfeldinteressen der Angestellten.

§ 3 Strukturelemente

- (1) Zur bestmöglichen Erfassung und Betreuung der Mitglieder werden diese in folgenden Strukturelementen erfasst:
 - a. die Wirtschaftsbereiche,
 - b. die Regionen,
 - c. die Interessengemeinschaften,
 - d. die Themenplattformen.
- (2) Darüber hinaus sind zur Vertretung gemeinsamer Interessen bestimmte Gruppen von Mitgliedern, die sich über mehrere Strukturelemente verteilen, Rahmenbedingungen durch folgende Bereiche zu schaffen:
 - a. die Frauen,
 - b. die Jugend,
 - c. die PensionistInnen.

§ 4 Organe der GPA-djp

- a. Das Bundesforum,
- b. der Bundesvorstand,
- c. das Bundespräsidium,
- d. die Bundeskontrolle,
- e. die Organe der Regionen:
 - die Regionalforen,
 - die Regionalvorstände,
 - die Regionalpräsidien,
 - die Regionalkontrollen,
 - die Bezirksforen,
 - die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche,
 - die Regionalausschüsse,
- f. die Betriebsgruppen,
- g. die Organe der Wirtschaftsbereiche:
 - die Bundesausschüsse,
 - die Gemeinschaften von verschiedenen Bundesausschüssen,
 - die Regionalkonferenzen,
 - die Regionalausschüsse,
- h. die Organe der permanenten Interessengemeinschaften:
 - die Bundesinteressengemeinschaften,
 - die Regionalinteressengemeinschaften.

§ 5 Das Bundesforum

- (1) Das Bundesforum ist das höchste Organ der GPA-djp. Die Beschlüsse des Bundesforums sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Zusammensetzung:
 - a. die von den Regionalforen, den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und den permanenten Bundesinteressengemeinschaften sowie den Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen gewählten Delegierten,
 - b. die zusätzlichen Delegierten gemäß § 8 (8) bis (12),
 - c. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bundeskontrolle,
 - e. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes,
 - f. die/der BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - g. die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen,
 - h. die RegionalgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,
 - i. die Bundesfrauensekretärin,
 - j. die/der BundesjugendsekretärIn,
 - k. die AbteilungsleiterInnen der GPA-djp,
 - l. die betriebsbetreuenden SekretärInnen der Regionen,
 - m. die WirtschaftsbereichssekretärInnen,
 - n. die InteressengemeinschaftssekretärInnen,
 - o. die durch Beschluss des Bundesvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA-djp.
- (3) Die unter lit. d. bis o. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

- (5) Aufgaben:
- a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
 - b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
 - c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesvorstandes,
 - d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Kollektivvertragspolitik, Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des Bundesgeschäftsführers/In bzw. der Bundeskontrolle,
 - e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,
 - f. die politische Positionierung der GPA-djp sowie die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,
 - g. die Beschlussfassung der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA-djp,
 - h. die Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung,
 - i. die Beschlussfassung über den Wirkungsbereich der Regionen,
 - j. die Behandlung von Beschlüssen die der Bundesvorstand sistiert hat,
 - k. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Organen der GPA-djp in den Bundesvorstand gewählten Delegierten,
 - l. die Wahl der/des Vorsitzenden der GPA-djp,
 - m. die Wahl von sechs StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden der GPA-djp,
 - n. die Wahl von weiteren 25 direkt gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes: davon 20 auf Vorschlag der anerkannten Fraktionen gemäß einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres, davon fünf fraktionell Ungebundene auf Vorschlag des Bundespräsidiums - BewerberInnen, die mindestens sechs Monate

Mitglied sind, können ihr Interesse bis sechs Wochen vor dem Bundesforum dem Bundespräsidium bekannt geben,

- o. die Wahl von zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,

§ 6 Einberufung des Bundesforums

- (1) Das Bundesforum wird vom Bundesvorstand alle fünf Jahre einberufen. Die Mitglieder der GPA-djp sind drei Monate vor dem Bundesforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch allfällige Anträge des Bundesvorstandes und die Tagesordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes .
- (3) dentlichen Bundesforums verpflichtet, wenn
 - a. dies von mindestens drei Regionen, die ein Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentieren verlangt wird oder
 - b. dies von mindestens einem Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentierenden Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche verlangt wird oder
 - c. dies von mindestens einem Drittel des Gesamtmitgliederstandes repräsentierenden permanenten Bundesinteressengemeinschaften verlangt wird oder
 - d. dies die Bundeskontrolle gemäß § 12 beschließt.
- (4) In diesen Fällen muss der Bundesvorstand innerhalb von drei Monaten zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Bundesforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesvorstandes stattfinden.

§ 7 Anträge an das Bundesforum

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a. der Bundesvorstand,
 - b. das Bundespräsidium,
 - c. die Bundeskontrolle,
 - d. die Organe der Regionen,
 - e. die Organe der Wirtschaftsbereiche,
 - f. die Organe der permanenten Interessengemeinschaften,
 - g. die Frauen,
 - h. die Jugend,

- i. die PensionistInnen,
 - j. die Mitglieder der GPA-djp.
- (2) Anträge der Strukturelemente und Organe sind spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums bei der Bundesgeschäftsführung einzubringen. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (4) im Vorfeld des Bundesforums tagt. Anträge des Bundesfrauenforums können direkt am Bundesforum eingebracht werden, ohne dass den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.
 - (3) Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums in der Bundesgeschäftsführung einlangen.
 - (4) Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Bundesforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Bundesfrauenforum gemäß (2).

§ 8 Delegierte zum Bundesforum

- (1) Die Delegierten zum Bundesforum werden durch die Regionalforen, die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und die permanenten Bundesinteressengemeinschaften gewählt.
- (2) Die Mandate der Delegierten und deren Ersatz gelten für die Funktionsperiode, ebenso für außerordentliche Bundesforen.
- (3) Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesforum gelegenen 31.12. berechnet, wenn die delegierungsberechtigten Strukturelemente im gleichen Jahr tagen wie das Bundesforum – sollte dies nicht der Fall sein, dann gilt deren Mitgliederstand des 31.12. der vor seiner Wahl liegt.
- (4) Auf je 1.500 Mitglieder einer Region, eines Wirtschaftsbereiches und einer permanenten Bundesinteressengemeinschaft entfällt ein/e Delegierte/r. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
- (5) Jede permanente Bundesinteressengemeinschaft entsendet je eine/n Delegierte/n
- (6) Die Frauen entsenden vier Delegierte.
- (7) Die Jugend entsendet sieben Delegierte.
- (8) Die PensionistInnen entsenden vier Delegierte.
- (9) Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei

Delegierte entsendet.

- (10) Der Bundesvorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 9 (4) lit. s.

§ 9 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden der GPA-djp und der/dem BundesgeschäftsführerIn nach Beschluss im Bundespräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Zusammensetzung:
 - a. das Bundespräsidium,
 - b. ein Mitglied je Regionalorganisation als Grundmandat,
 - c. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - d. ein weiteres Mitglied je Regionalorganisation für je weitere 10.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - e. ein Mitglied je Wirtschaftsbereich als Grundmandat,
 - f. ein weiteres Mitglied je Wirtschaftsbereich für je 8.000 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - g. ein Mitglied je permanenter Bundesinteressengemeinschaft,
 - h. ein Mitglied je Themenplattform auf Bundesebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Bundesvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,
 - i. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,
 - j. drei Mitglieder der PensionistInnen,
 - k. vier Mitglieder der Jugend,
 - l. die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder gemäß § 5 (5) lit. n.,
 - m. bis zu sechs zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Bundesvorstandes, von diesen sind bis

- zu zwei durch die Frauen zu besetzen, bis zu vier Mitglieder dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitischen Aufgaben,
 - n. die ordentlichen Mitglieder der Bundeskontrolle,
 - o. die/der KonzernekoordinatorIn gemäß § 31 (5),
 - p. die/der BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - q. die/der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen,
 - r. die/der RegionalgeschäftsführerInnen und deren StellvertreterInnen,
 - s. die Bundesfrauensekretärin,
 - t. die/der BundesjugendsekretärIn,
 - u. die AbteilungsleiterInnen der GPA-djp,
 - v. die/der RedakteurIn des MitgliederMagazins sowie die/der InternetredakteurIn,
 - w. die weiteren Angestellten der GPA-djp gemäß Beschluss des Bundesvorstandes,
- (3) Die unter lit. n. bis w. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.
- (4) Aufgaben:
- a. die politische Positionierung der GPA-djp,
 - b. die Beschlussfassung des Arbeitsprogrammes,
 - c. die Beschlussfassung des Budgets und des Reservebudgets,
 - d. die Genehmigung allfälliger Finanzierungsvereinbarungen mit dem ÖGB
 - e. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Bilanz) des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Entlastung der Bundesgeschäftsführung,
 - f. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nachfolgenden Bundesforum zu berichten sind,
 - g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,
 - h. die Beschlussfassung über die Anzahl und die Zuständigkeit der Wirtschaftsbereiche,
 - i. die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften),
 - j. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter Interessengemeinschaften auf Antrag des Präsidiums,
 - k. die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von Themenplattformen,
 - l. die Beratung über den Bericht der/des BundesgeschäftsführersIn zur Mitglieder- und Betriebsratsmitgliederentwicklung,
 - m. die Beschlussfassung über die Bestellung einer/eines BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn,
 - n. die Abberufung von Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung,
 - o. die Wahl der Delegierten zum ÖGB-Bundeskongress,
 - p. die Beschlussfassung der Kooptierung in das Bundespräsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist,
 - q. die Beschlussfassung der Delegierten in den ÖGB-Bundesvorstand,
 - r. die Einberufung des Bundesforums,
 - s. die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Bundesforum, wobei deren Zahl nicht mehr als ein Zehntel der Mitglieder der Regionen, der Wirtschaftsbereiche und der permanenten Bundesinteressengemeinschaften ausmachen darf,
 - t. die Festlegung von Betreuungsgebieten der Regionen gemäß § 17 (1),
 - u. die Festlegung der Anzahl weiterer Mitglieder des Regionalvorstandes gemäß § 20) (2) lit. f.,
 - v. die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA-djp am Bundesvorstand gemäß (2) lit. w.,
 - w. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen gemäß § 37 (1) lit. a.,

- x. die Beschlussfassung des Zeitpunktes des Ausscheidens eines Mitglieds wegen Beitragsrückstand gemäß § 43 lit. c.,
 - y. die Beschlussfassung allfälliger Ausschlüsse aus der GPA-djp gemäß § 44 lit. c.,
 - z. die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gemäß § 43 lit. c.,
 - aa. die Beschlussfassung des Spesenregulatives für GPA-djp-FunktionärInnen,
 - ab. die Offenlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4).
- (5) Der Bundesvorstand kann Beschlüsse der Regionen, der Wirtschaftsbereiche bzw. der Interessengemeinschaften sowie der Frauen und der Jugend sistieren.

§ 10 Das Bundespräsidium

- (1) Das Bundespräsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden der GPA-djp sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Sollte die Vorsitzende der Frauen im Bundespräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Bundespräsidium mit Stimmrecht an. Die/der Vorsitzende vertritt die GPA-djp nach außen.
- (2) Die VertreterInnen der GPA-djp im ÖGB-Bundesvorstand - soweit sie nicht schon Mitglieder des Bundespräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle, deren/dessen StellvertreterIn, die/der Vorsitzende der Jugend, die/der Vorsitzende der PensionistInnen, die/der BundesgeschäftsführerIn, deren/dessen StellvertreterInnen und die/der Betriebsratsvorsitzende der GPA-djp-Beschäftigten sind den Sitzungen des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle 14 Tage statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einzuladenden stimmberechtigten Bundespräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.
- (4) Aufgaben:
 - a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA-djp,
 - b. die Strategieentwicklung der GPA-djp,
 - c. die Beschlussfassung über gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen,
 - d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundesforums,
 - e. die Erstellung des Arbeitsprogrammes, des Budgets sowie des Rechnungsabschlusses zur Vorlage im Bundesvorstand,
 - f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgetvollzuges - zu diesem Zweck hat die Bundesgeschäftsführung je Quartal, bzw. auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,
 - g. die Beschlussfassung über die Einsetzung der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften) in dringenden Fällen - darüber ist dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten,
 - h. die Festlegung von Kriterien für die Einsetzung, die Veränderung und die Auflösung permanenter und regionaler permanenter Interessengemeinschaften,
 - i. die Beschlussfassung des Antrages an den Bundesvorstand über die Einsetzung von permanenten Bundesinteressengemeinschaften und von regionalen Interessengemeinschaften sowie die erstmalige Genehmigung und allfällige Änderungen des Wahlablaufes,
 - j. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes von Themenplattformen auf Bundesebene gemäß § 33 (3) lit. a., b. und d.,
 - k. die Festlegung der Vorgangsweise für die Effizienz- und Effektivitätsprüfung durch die Bundeskontrolle gemäß § 12 (5) lit. e.,
 - l. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierungen in den ÖGB-Bundesvorstand,
 - m. die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA-djp,
 - n. der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien,

- o. die Beschlussfassung der Richtlinien für die Bundesgeschäftsführung der GPA-djp.
- p. die Festlegung der Funktionsgebühren gemäß § 15 (4)
- q. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Bundesforum oder Bundesvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Bundesvorstand respektive Bundesforum zu berichten sind.

§ 11 Die/der Vorsitzende der GPA-djp

- (1) Aufgaben:
- a. die politische Führung der GPA-djp,
 - b. die Vorsitzführung im Bundespräsidium, in der Bundesgeschäftsführung, im Bundesvorstand, im Bundesforum und im Ausschuss zur Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen und der RegionalgeschäftsführerInnen sowie eventuellen StellvertreterInnen,
 - c. die Vertretung der GPA-djp im ÖGB und in der Öffentlichkeit,
 - d. das Auftrags- bzw. das Weisungsrecht im Zusammenhang mit der politischen Führung der GPA-djp,
 - e. die Sicherstellung einer einheitlichen GPA-djp-Politik, die laufende inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - f. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufs von Sitzungen der Bundesorgane mit der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen,
 - g. die/der Vorsitzende ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der GPA-djp und für die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit in den Regionen, den Wirtschaftsbereichen und den Interessengemeinschaften mit dem Ziel, dass die GPA-djp möglichst zielgruppenorientiert wahrgenommen wird.
- (2) Die/der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterIn.
- (3) Die/der Vorsitzende hat gemeinsam mit der/dem BundesgeschäftsführerIn das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen.

§ 12 Die Bundeskontrolle

- (1) Die Bundeskontrolle setzt sich aus zehn direkt am Bundesforum gewählten Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich unmittelbar im Anschluss des Bundesforums. Auf der konstituierenden Sitzung wählt sie aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und deren/dessen StellvertreterIn. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch eine Frau und einen Mann ausgeübt werden. Die/der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (4) angehören. In die Arbeit der Bundeskontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Bundeskontrolle ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden weitere fünf Mitglieder anwesend sind. Die Bundeskontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
- (2) Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums müssen alle ordentlichen Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen.
- (3) Beschäftigte in der GPA-djp können nicht Mitglieder der Bundeskontrolle sein.
- (4) Mitglieder der Bundeskontrolle können in begründeten Fällen an allen Beratungen von Organen der GPA-djp teilnehmen.
- (5) Aufgaben:
- a. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Bundeskontrolle,
 - b. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA-djp und der Beschlüsse der Bundesorgane,
 - c. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgets sowie der Finanzgebahrung insgesamt,
 - d. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Bundesebene und des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern – über den genauen Ablauf und die Bewertung ist die Vorgangsweise im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium festzulegen,

- e. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3)
- f. die Berichterstattung über die Kontrollergebnisse an das Bundespräsidium, an den Bundesvorstand und an das Bundesforum,
- g. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Bundesforums.

§ 13 Die Bundesgeschäftsführung

- (1) Die Bundesgeschäftsführung der GPA-djp setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammen.
- (2) Die/der BundesgeschäftsführerIn wird auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt.
- (3) Die/der BundesgeschäftsführerIn ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Organe der GPA-djp gebunden und der/dem Vorsitzenden, dem Bundespräsidium und dem Bundesvorstand verantwortlich.
- (4) Die StellvertreterInnen der/des BundesgeschäftsführersIn werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt. Diese vertreten die/den BundesgeschäftsführerIn. Die Aufgabenteilung im Rahmen der Bundesgeschäftsführung ist in Richtlinien gemäß (7) festzulegen.
- (5) Die Bundesgeschäftsführung kann Geschäftsbereiche einrichten. Für eventuelle Geschäftsbereiche werden gemäß § 16 (1) GeschäftsbereichsleiterInnen und gegebenenfalls StellvertreterInnen vom Ausschuss gemäß § 16 (2) bestellt. Diese sind in ihrer Tätigkeit der Bundesgeschäftsführung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (6) Die Tätigkeit der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Bundesvorstandes nach dem ordentlichen Bundesforum. Die mögliche Abberufung der/des BundesgeschäftsführersIn und deren/dessen StellvertreterInnen erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß § 9 (4) lit. m.
- (7) Zur zweckmäßigen Koordinierung aller Managementaufgaben sowie im Interesse einer optimalen Zusammenarbeit werden von der Bundesgeschäftsführung Richtlinien erarbeitet. Diese Richtlinien sind dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Zeichnung

- (1) Schriftstücke politischen Inhaltes sind von der/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die die GPA-djp und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 22 (4) der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch die/den Vorsitzende/n und die/den BundesgeschäftsführerIn.
- (3) Kollektivverträge werden von der/dem Vorsitzenden der GPA-djp, der/dem Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/dem Vorsitzenden der Gemeinschaft mehrerer Wirtschaftsbereiche sowie der/dem zuständigen GeschäftsbereichsleitersIn gemäß § 13 (5) - andernfalls dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - und der/dem jeweils zuständigen WirtschaftsbereichssekretärIn unterzeichnet.
- (4) Geschäftsstücke der Regionen in Angelegenheiten, die ihnen zur selbstständigen Erledigung zugewiesen wurden, bedürfen der Zeichnung durch die/den Regionalvorsitzenden und durch die/den RegionalgeschäftsführerIn.
- (5) Schriftstücke administrativen und organisatorischen Inhaltes werden von den budgetverantwortlichen Personen gezeichnet.

§ 15 Funktionsgebühren

- (1) Alle FunktionärInnen der GPA-djp üben ihre Funktion grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Folgende FunktionärInnen erhalten eine Funktionsgebühr:
 - die/der Vorsitzende der GPA-djp und deren/dessen StellvertreterInnen, die/der Vorsitzende der Bundeskontrolle und seine/ihre Stellvertreterin, die Regionalvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, die Vorsitzende der Frauen, die/der Vorsitzende der Jugend sowie der PensionistInnen. Stehen auf Grund dieser Bestimmung mehrere Funktionsgebühren zu, gebührt nur eine.
- (3) Ist eine/r der genannten FunktionärInnen Angestellte/r des ÖGB, erfolgt die Entlohnung gemäß der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB.

- (4) Die Höhe der jeweiligen Funktionsgebühren wird im Bundespräsidium festgelegt.
- (5) Die Funktionsgebühren werden jährlich im Bundesvorstand offen gelegt.

§ 16 Bestellung der GeschäftsbereichsleiterInnen, der RegionalgeschäftsführerInnen sowie Anstellung der GPA-djp-MitarbeiterInnen

- (1) Für von der Bundesgeschäftsführung eingerichtete Geschäftsbereiche besteht die Möglichkeit, GeschäftsbereichsleiterInnen und StellvertreterInnen zu bestellen.
- (2) Die GeschäftsbereichsleiterInnen und gegebenenfalls deren StellvertreterInnen werden durch einen Ausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden der GPA-djp, drei ihrer/seiner StellvertreterInnen – wobei eine die Bundesfrauenvorsitzende sein soll, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammensetzt, bestellt. Ein Mitglied des Betriebsrates der GPA-djp-Beschäftigten ist ebenfalls beizuziehen. Bei der Bestellung einer/eines StellvertreterIn ist die/der GeschäftsbereichsleiterIn beizuziehen.
- (3) Die Tätigkeit der GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Ausschusses nach dem ordentlichen Bundesforum.
- (4) Eine vorzeitige Abberufung aus der Funktion der/des GeschäftsbereichsleiterIn bzw. StellvertreterIn erfolgt ebenfalls durch diesen Ausschuss.
- (5) Die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren StellvertreterInnen sind in ihrer Tätigkeit der Bundesgeschäftsführung verantwortlich.
- (6) Mit der Geschäftsführung der Regionen wird ein/e RegionalgeschäftsführerIn betraut. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die/der RegionalgeschäftsführerIn den Titel GeschäftsführerIn tragen.
- (7) Die RegionalgeschäftsführerInnen und gegebenenfalls deren StellvertreterInnen werden durch einen Ausschuss, der sich aus der/dem Vorsitzenden der GPA-djp, zwei ihrer/seiner StellvertreterInnen – wobei eine die Bundesfrauenvorsitzende sein soll, der/dem BundesgeschäftsführerIn und deren/dessen StellvertreterInnen zusammensetzt, bestellt. Die/der Regionalvorsitzende der/des zu bestellenden RegionalgeschäftsführerIn sowie gegebenenfalls die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn hat bei der jeweiligen Entscheidung mitzuwirken. Ein Mitglied des Betriebsrates der GPA-djp-Beschäftigten ist ebenfalls beizuziehen.

Bei der Bestellung einer/eines StellvertreterIn ist die/der RegionalgeschäftsführerIn beizuziehen.

- (8) Die Tätigkeit der/des RegionalgeschäftsführerIn und StellvertreterInnen endet mit der ersten Sitzung des Ausschusses nach dem ordentlichen Bundesforum.
- (9) Eine vorzeitige Abberufung aus der Funktion der/des RegionalgeschäftsführerIn bzw. StellvertreterIn erfolgt ebenfalls durch diesen Ausschuss.
- (10) Die RegionalgeschäftsführerInnen sind in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - verantwortlich.
- (11) Alle übrigen Angestellten sowie die AbteilungsleiterInnen werden durch die Bundesgeschäftsführung auf Basis der Grundsätze des Personalentwicklungskonzeptes angestellt bzw. ernannt. Sie sind Angestellte des ÖGB und können endgültig erst dann angestellt werden, wenn die Zustimmung des ÖGB erfolgt ist.
- (12) Dem Bundespräsidium ist quartalsweise auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Bundespräsidiums bei der nächsten Sitzung über den aktuellen Personalstand zu berichten.

§ 17 Die Regionen

- (1) Die Mitglieder der GPA-djp werden in Regionen zusammengefasst. Die Anzahl und der Wirkungsbereich der Regionen wird vom Bundesforum festgelegt. Für die Betreuungsgebiete der Regionen kann der Bundesvorstand auch bundesländerübergreifende Gebiete definieren.
- (2) Die Zuordnung erfolgt:
 - a. für Arbeitslose, Karenzierte, Lehrlinge, SchülerInnen, StudentInnen, PräsenzdienerrInnen, Zivildienerr, PensionistInnen und außerordentliche Mitglieder nach dem Wohnort und
 - b. für im Berufsleben stehende Mitglieder nach der Arbeitsstätte. Ist die Arbeitsstätte nicht bekannt, wird der Wohnort für die Zuordnung herangezogen. In diesen Fällen ist danach zu trachten, die Arbeitsstätte in Erfahrung zu bringen.
- (3) Aufgaben der Regionen:
 - a. die politische Positionierung der GPA-djp in der Region,
 - b. die Werbung, die Betreuung und die Organisation von Gewerkschaftsmitgliedern,

- c. die Vorbereitung und die Durchführung von Betriebsratswahlen,
- d. die Werbung, die Betreuung und die Organisation von Betriebsratsmitgliedern,
- e. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen in der Region zur Durchsetzung der Interessen der Angestellten,
- f. die aktive Unterstützung von Kampfmaßnahmen der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche in der Region,
- g. die Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung gewerkschaftlicher Aktionen und Kampfmaßnahmen auf betrieblicher bzw. regionaler Ebene und die Beantragung dieser an das Bundespräsidium,
- h. die Mitwirkung an der Schaffung und der Sicherung von Arbeitsplätzen,
- i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Regionalgesetzen und Verordnungen, welche die Arbeits- und Lebensumwelt der Angestellten, der Frauen, der Lehrlinge, der SchülerInnen, der StudentInnen, der Arbeitslosen und der PensionistInnen sowie der Behinderten betreffen,
- j. die Unterstützung bei der Erarbeitung von Einzel- und Betriebsvereinbarungen,
- k. die Durchführung von Rechtsberatung und die Unterstützung bei Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis und dem Sozialrecht gemäß dem Rechtsschutzregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA-djp,
- l. die Entwicklung und Einsetzung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf regionaler Ebene sowie die Installation von regionalen Frauennetzwerken,
- m. das Verfassen von Memoranden, Petitionen und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden auf regionaler Ebene bzw. auf Bundesebene, wenn Anliegen der Region betroffen sind,
- n. die Nominierung von VertreterInnen in öffentliche Körperschaften sowie die Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitische und volkswirtschaftliche Einrichtungen durch Aufstellen von KandidatInnenlisten,
- o. die gewerkschaftliche Schulung und die Ausbildung der Mitglieder und FunktionärInnen,
- p. die Unterstützung berufsfördernder Einrichtungen,
- q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für die Mitglieder und die FunktionärInnen gemäß der Beschlüsse der GPA-djp,
- r. die individuelle Unterstützung von Mitgliedern gemäß dem Unterstützungsregulativ des ÖGB und der Beschlüsse der GPA-djp,
- s. die Pflege bilateraler Kontakte zu ausländischen Gewerkschaften, insbesondere in angrenzende Nachbarstaaten, auf Basis des Leitbildes zur internationalen Arbeit der GPA-djp,
- t. die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherung in der Region,
- u. die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Organisation von Beratung und Unterstützung von arbeitslos gewordenen Mitgliedern - in diesem Zusammenhang durch Zusammenarbeit mit den Regionalstellen des Arbeitsmarktservice,
- v. die Beratung von Arbeitslosen und deren Aufnahme als Mitglied, soweit sie von ihrer Ausbildung bzw. ihrem Berufswunsch her Angestellte sind,
- w. die Initiierung und die Errichtung von Kommunikationsplattformen in der Region, um hier Diskussions- und Arbeitsmöglichkeiten für Mitglieder und Betriebsratsmitglieder anzubieten,
- x. die regionale Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der GPA-djp,
- y. die Vorbereitung und die Durchführung regionaler Veranstaltungen in allen Bezirken der Region unter Einbeziehung möglichst vieler Mitglieder und Betriebsratsmitglieder - mindestens ein Mal in zwei Jahren in jedem Bezirk - zentral unterstützt.

§ 18 Organe der Regionen

- a. Das Regionalforum,
- b. der Regionalvorstand,
- c. das Regionalpräsidium,
- d. die Regionalkontrolle,
- e. die Bezirksforen,
- f. die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche,
- g. die Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
- h. die Regionalausschüsse der Interessengemeinschaften.

§ 19 Das Regionalforum

(1) Zusammensetzung:

- a. die von den Bezirksforen, den Konferenzen der Wirtschaftsbereiche und den Gremien der permanenten Regionalinteressengemeinschaften gewählten Delegierten gemäß (7) lit. a. bis d.,
- b. den Delegierten der Frauen, der Jugend und der PensionistInnen gemäß (7) lit. e. bis g.,
- c. den zusätzlichen Delegierten der Fraktionen gemäß (7) lit. h.,
- d. den weiteren stimmberechtigten Delegierten zum Regionalforum gemäß (7) lit. i.,
- e. den Mitgliedern des Regionalvorstandes,
- f. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Regionalkontrolle,
- g. der/dem Regionalgeschäftsführer/in, wenn vorhanden, der/dem RegionalgeschäftsführerIn-StellvertreterIn,
- h. den SekretärInnen der Region, unter Beachtung der Richtlinien der Geschäftsführung,
- i. den durch Beschluss des Regionalvorstandes teilnahmeberechtigten Beschäftigten der GPA-djp.

(2) Die unter lit. f. bis i. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

(4) Aufgaben:

- a. die Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
- b. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Regionalvorstandes,
- d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisation wie Mitglieder-, Betriebsratsmitgliederentwicklung sowie Finanzbericht, Kontrollbericht auf Basis des Berichtes der/des RegionalgeschäftsführersIn bzw. der Regionalkontrolle,

e. die Beobachtung und die Analyse großer Entwicklungstrends in der Region und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,

f. die Beschlussfassung der an das Regionalforum gestellten Anträge sowie der an das Bundesforum gestellten Anträge,

g. die Entlastung des Regionalvorstandes und der Regionalgeschäftsführung,

h. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesvorstand sistiert hat,

i. die Wahl der/des Regionalvorsitzenden,

j. die Wahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Regionalvorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern - die Anzahl der StellvertreterInnen wird im Regionalvorstand beschlossen,

k. die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes von mindestens 15 und maximal 40 Mitgliedern sowie die Wahl dieser – dabei ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Bezirke bzw. der Wirtschaftsbereiche zu achten,

l. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkontrolle,

m. die Wahl der Mitglieder der Region zum Bundesforum sowie der Mitglieder in den Bundesvorstand gemäß einem vom Regionalvorstand zu beschließenden Aufteilungsschlüssel auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres,

n. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den regionalen Organen in den Regionalvorstand gewählten Mitglieder.

(5) Einberufung des Regionalforums:

Das Regionalforum wird vom Regionalvorstand alle fünf Jahre spätestens vier Monate vor dem ordentlichen Bundesforum einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens zehn Wochen vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zeitpunkt ist darüber die Bundesgeschäftsführung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der einzuladenden stimmberechtigten Regionalvorstandsmitglieder. Der Regionalvorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums verpflichtet, wenn dies

von der Regionalkontrolle gemäß § 22 (5) lit. i. verlangt wird. In diesem Fall muss der Regionalvorstand innerhalb von einem Monat zusammentreten und die Einberufung beschließen. Das außerordentliche Regionalforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Regionalvorstandes stattfinden.

(6) Anträge an das Regionalforum:

Antragsberechtigt sind alle Organe sowie alle Mitglieder der Region. Alle Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden bei der/dem RegionalgeschäftsführerIn eintreffen. Später eingelangte Anträge oder Anträge, die direkt beim Regionalforum gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit zuerkannt wird. Ausgenommen davon ist das Regionalfrauenforum, wenn es gemäß § 34 (13) im Vorfeld des Regionalforums tagt. Anträge des Regionalfrauenforums können direkt am Regionalforum eingebracht werden, ohne dass den Anträgen die Dringlichkeit zugewiesen werden muss.

(7) Delegierte zum Regionalforum:

Die Delegierten zum Regionalforum werden nach folgendem Schlüssel gemäß lit. a. bis d. durch die Bezirksforen, die regionalen Konferenzen der Wirtschaftsbereiche und die Regionalgremien der Interessengemeinschaften gewählt bzw. vom Regionalvorstand beschlossen. Diese Wahl erfolgt auch im Regionaljugendvorstand und bei der Zusammenkunft der PensionistInnen der Region. Die Mandate der Delegierten und deren Ersatz gelten für die Funktionsperiode ebenso für außerordentliche Regionalforen. Die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor den jeweiligen Regionalkonferenzen gelegenen 31.12. berechnet.

- a. Jeder politische Bezirk der Region erhält ein Grundmandat. Darüber hinaus erhält jeder Bezirk bis zu 3.000 Mitglieder für je 1.000 Mitglieder ein weiteres Mandat. Ab 3.000 Mitglieder erhält jeder Bezirk ein weiteres Mandat für je 2.000 Mitglieder. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
- b. Jeder Wirtschaftsbereich in der Region erhält ein Grundmandat. Für je 1.000 Mitglieder des Wirtschaftsbereiches wird ein/e weitere/r Delegierte/r entsendet. Bruchteile über ein Drittel zählen voll.
- c. Jede permanente Regionalinteressengemeinschaft entsendet eine/n Delegierte/n. Darüber hinaus ist für je 500 Zugehörige dieser Regionalinteressengemeinschaft ein/e weitere/r Delegierte/r zu entsenden. Bruchteile über ein Drittel zählen voll. Wobei die Gesamtdelegiertenzahl gemäß lit. d. zu ermitteln ist.

d. Um die maximal mögliche Zahl an Delegierten gemäß lit. c. festzustellen, ist zunächst die Gesamtzahl der Personen (Kopfzahl) zu ermitteln, die Mitglied in einer oder mehreren permanenten Regionalinteressengemeinschaft/en sind. Diese Zahl ist durch 300 zu dividieren. Das Ergebnis (Bruchteile zählen voll) ergibt die maximal mögliche Gesamtdelegiertenzahl für lit. c.

- d. Die Regionalgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen entsenden je zwei Delegierte.
- e. Die Frauen entsenden drei Delegierte.
- f. Die Jugend entsendet drei zusätzliche Delegierte.
- g. Die PensionistInnen entsenden drei Delegierte.
- h. Je anerkannte Fraktion werden gemäß § 37 zwei Delegierte entsendet.
- i. Der Regionalvorstand entsendet weitere Delegierte gemäß § 20 (4), lit. k.

§ 20 Der Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regionalvorsitzenden und der/den RegionalgeschäftsführerIn nach Beschluss im Regionalpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Regionalvorstandsmitglieder verlangt.
- (2) Zusammensetzung:
 - a. das Regionalpräsidium,
 - b. die vom Regionalforum gewählten mindestens 15 und maximal 40 Mitglieder des Regionalvorstandes,
 - c. ein Mitglied je anerkannte Fraktion gemäß § 37,
 - d. drei Mitglieder der Jugend,
 - e. ein bis drei PensionistInnenbeauftragte/r gemäß § 36,
 - f. bis zu neun zusätzliche Mitglieder durch Beschluss des Regionalvorstandes - der Bundesvorstand legt fest, wie viele weitere Mitglieder des Regionalvorstandes in den jeweiligen Regionen maximal möglich sind. Ein Drittel dieser vom Bundesvorstand festgelegten zusätzlichen Mitglieder des Regionalvorstandes sind durch den regionalen Frauenvorstand zu wählen, die anderen zwei Drittel durch

- den Regionalvorstand, wobei diese zur zusätzlichen Berücksichtigung von gewerkschaftspolitisch wichtigen bzw. zu fördernden Personen dienen,
- g. ein Mitglied je permanenter Regionalinteressengemeinschaft,
- h. ein Mitglied je Themenplattform auf regionaler Ebene, wobei die Themenplattformen zum Zeitpunkt der Einberufung des Regionalvorstandes aktiv an der Themenbearbeitung tätig sein müssen,
- i. die ordentlichen Mitglieder der Regionalkontrolle,
- j. die/der RegionalgeschäftsführerIn und gegebenenfalls die/der StellvertreterIn,
- k. die betriebsbetreuenden SekretärInnen der Region,
- l. die weiteren Angestellten der Region gemäß Beschluss des Regionalvorstandes.
- m. Die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Regionalvorstandes um bis zu fünf Personen erweitert werden.
- (3) Die unter lit. i. bis l. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.
- (4) Aufgaben:
- a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA-djp in der Region,
- b. die Beschlussfassung über die Anzahl von bis zu sechs StellvertreterInnen der/des Regionalvorsitzenden sowie bis zu zwei weitere Mitglieder des Regionalpräsidiums für die Wahl im Regionalforum,
- c. die Beschlussfassung des Arbeitsprogramms,
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand genehmigten regionalen Budgetmittel,
- e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf regionaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,
- f. die Beratung und die Positionierung zu den Ergebnissen von regionalen Themenplattformen,
- g. die Beratung über den Bericht der/des RegionalgeschäftsführersIn zur Mitglieder- und Betriebsrats-
- mitgliederentwicklung,
- h. die Wahl der Delegierten zur ÖGB-Landeskonferenz,
- i. die Beschlussfassung der Kooptierung in das Regionalpräsidium, wenn ein gewähltes Mitglied ausgeschieden ist - so kooptierte Mitglieder haben im Regionalpräsidium Stimmrecht, wenn die Quote gemäß § 40 erfüllt ist,
- j. die Einberufung des Regionalforums,
- k. die Beschlussfassung über weitere stimmberechtigte Delegierte zum Regionalforum, wobei deren Zahl nicht mehr als 15 Prozent der Delegierten der Bezirke, der Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche und der permanenten Regionalinteressengemeinschaften ausmachen darf,
- l. die Zusammenlegung von Bezirken in der Region sowie die Trennung dieser,
- m. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen auf regionaler Ebene gemäß § 37 (1) lit. a.,
- n. die Einberufung der Bezirksforen bzw. allfälliger außerordentlicher Bezirksforen und die Bestellung von Tagungspräsidien hierfür,
- o. das Einsetzen von Plattformen und Gruppen zur Vorbereitung bzw. Erarbeitung von Positionen und Kampagnen in der Region,
- p. die Beschlussfassung der teilnehmenden Beschäftigten der GPA-djp am Regionalforum gemäß § 19 (1) lit. i.,
- q. die Beschlussfassung von bis zu neun zusätzlichen Mitgliedern zum Regionalvorstand gemäß (2) lit. f.,
- r. die Beschlussfassung über die Teilnahme weiterer Angestellten der GPA-djp am Regionalvorstand gemäß (2) lit. l.,
- s. die Festlegung der Anzahl von drei oder fünf Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder der Regionalkontrolle für die Wahl im Regionalforum,
- t. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9),
- u. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Regionalausschusses der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1),

- v. die Beschlussfassung über die Kooptierung von bis zu zwei Betriebsratsmitglieder in Regionalaus-schüsse der Wirtschaftsbereiche gemäß § 30 (1)

§ 21 Das Regionalpräsidium

- (1) Das Regionalpräsidium besteht aus der/dem Regionalvorsitzenden sowie deren/dessen StellvertreterInnen. Ist eine Region ident mit einem Bundesland, kann die/der Regionalvorsitzende den Titel Vorsitzende tragen. Sollte die Regionalvorsitzende der Frauen im Regionalpräsidium nicht vertreten sein, gehört sie dem Regionalpräsidium mit Stimmrecht an. Die/Der Regionalvorsitzende vertritt die GPA-djp in der Region nach außen.
- (2) Die gemäß § 20 (4) lit. h. in die Landesexekutive des ÖGB entsandten VertreterInnen der GPA-djp - soweit sie nicht schon Mitglieder des Regionalpräsidiums sind - die/der Vorsitzende der Regionalkontrolle, deren/dessen StellvertreterIn sowie die/der RegionalgeschäftsführerIn und gegebenenfalls deren/dessen StellvertreterIn sind den Sitzungen des Regionalpräsidiums ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (3) Die Sitzungen finden auf Einladung der/des Regionalvorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der einzuladenden stimmberechtigten Regionalpräsidiumsmitglieder anwesend sein muss. Die/Der Regionalvorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.
- (4) Aufgaben:
 - a. die politische Führung und die mittelfristige politische Positionierung der GPA-djp in der Region,
 - b. die Strategieentwicklung der GPA-djp auf regionaler Ebene,
 - c. die Koordination gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen mit dem jeweiligen Bundesausschuss der Wirtschaftsbereiche, wobei das Einvernehmen mit dem Bundespräsidium herzustellen ist,
 - d. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Regionalvorstandes und des Regionalforums,
 - e. die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets in der Region zur Vorlage im Regionalvorstand,
 - f. die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogrammes und des Budgetvollzuges in der Region - zu diesem Zweck hat die Regionalgeschäftsfüh-

rung je Quartal, bzw. auf Verlangen der/des Regionalvorsitzenden oder des Regionalpräsidiums bei der nächsten Sitzung zu berichten,

- g. die Delegierungen in die ÖGB-Landesexekutive sowie die Nominierungen und die Entsendungen in Organisationen und Gremien außerhalb der GPA-djp in der Region,
- h. der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und den politischen Parteien in der Region,
- i. die Einrichtung von Kommunikationsplattformen. Das Regionalpräsidium kann auf Antrag von Mitgliedern der Region jederzeit eine Kommunikationsplattform einrichten. Dabei handelt es sich nicht um statutarische Gremien. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den RegionalgeschäftsführerIn kann nach Maßgabe der Möglichkeiten des Budgets und des Arbeitsprogrammes gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen.
- j. die Initiierung und Förderung von gewerkschaftlichen Betriebsgruppen in der Region.
- k. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes regionaler Themenplattformen gemäß § 33 (4) lit. a., b. und d.
- l. die Beschlussfassung in allen entscheidenden Gewerkschaftsfragen sowie notwendigen Ergänzungswahlen, die dem Regionalforum oder Regionalvorstand vorbehalten sind, wobei diese gefassten Beschlüsse dem nach folgenden Regionalvorstand respektive Regionalforum zu berichten sind.

§ 22 Die Regionalkontrolle

- (1) Die Regionalkontrolle besteht aus drei oder fünf direkt am Regionalforum gewählten Mitgliedern und deren Ersatzmitglieder. In die Arbeit der Regionalkontrolle sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einzubeziehen, wobei die Ersatzmitglieder nur dann Stimmrecht haben, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Regionalkontrolle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkontrolle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die/Der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht. Sie tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
- (2) Bei einem Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums müssen alle ordentlichen

Mitglieder, im Verhinderungsfall eines Mitglieds sein Ersatz, anwesend sein. Mindestens vier stimm berechnigte Mitglieder müssen für einen derartigen Antrag stimmen, wenn die Regionalkontrolle aus drei Mitgliedern besteht, zwei.

- (3) Beschäftigte in der GPA-djp können nicht Mitglieder der Regionalkontrolle sein.
- (4) Mitglieder der Regionalkontrolle können in begründeten Fällen an allen Beratungen von Organen der Region teilnehmen.
- (5) Aufgaben:
 - a. die Wahl einer/eines Vorsitzenden der Regionalkontrolle und bis zu zwei StellvertreterInnen. Bei dieser Wahl ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Funktionen durch mindestens eine Frau und mindestens einen Mann ausgeübt werden. Die/ Der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten, auf Regionalebene anerkannten Fraktion gemäß § 37 (5) angehören.
 - b. die Bestellung von Prüfungskomitees aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Regionalkontrolle,
 - c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten des ÖGB, der Geschäfts- und Wahlordnung der GPA-djp und der Beschlüsse des Bundes und der Organe der Region,
 - d. die Überwachung der Einhaltung des regionalen Arbeitsprogramms und des Budgets - bei den quartalsmäßigen Sitzungen des Regionalpräsidiums, wo dies beraten wird, ist die/der Vorsitzende der Regionalkontrolle teilnahmeberechnigt,
 - e. die Überprüfung der Effizienz und Effektivität der im § 3 angeführten Strukturelemente, der Aktivitäten auf Regionalebene und des regionalen Gender Mainstreamings - für den genauen Ablauf und die Bewertung ist die im Bundespräsidium festgelegte Vorgangsweise bindend,
 - f. die Überwachung der Einhaltung der Quote auf Basis der Berichtspflicht gemäß § 40 (3),
 - g. die Berichterstattung über die Kontrollerggebnisse an das Regionalpräsidium, an den Regionalvorstand und an das Regionalforum,
 - h. die Kontrollerggebnisse sind der Bundeskontrolle zur Kenntnis zu bringen,
 - i. die Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Regionalforums.

§ 23 Das Bezirksforum

- (1) Das Bezirksforum ist in allen politischen Bezirken der Region, in Wien in den einzelnen Verwaltungsbezirken, mindestens alle fünf Jahre vom Regionalvorstand vier Wochen vor dem Stattfinden einzuberufen. Teilnahmeberechnigt sind alle Mitglieder des Bezirkes gemäß § 17 (2). Durch Beschluss des Regionalvorstandes kann festgelegt werden, dass Bezirke zusammengezogen werden. Darüber hinaus kann der Regionalvorstand beschließen, dass Bezirksforen gemeinsam durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins und der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Wahlen gemäß (7) haben die dem Bezirk zugeordneten Mitglieder, sofern sie mindestens sechs Monate Mitglied sind und deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Durchführung des Bezirksforums aufrecht ist. Stichtag ist der 31.12. des dem Bezirksforum vorangegangenen Jahres. Ausgenommen hiervon sind jene Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen sowie die PensionistInnen.
- (3) Jedes Mitglied muss sich zu Beginn der Veranstaltung mit seiner Mitgliedskarte ausweisen. Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 17 (2), wobei das Mitglied die Möglichkeit hat, hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts zwischen Wohn- oder Arbeitsstättenbezirk zu wählen.
- (4) Hinsichtlich der Gruppe der PensionistInnen gelten die Regelungen gemäß § 36.
- (5) Die Leitung des Bezirksforums obliegt einem vom Regionalvorstand - gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Bezirksbetriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft - vorgeschlagenen Tagungspräsidium, das sich aus GPA-djpMitgliedern des Bezirkes zusammensetzt und das zu Beginn des Bezirksforums von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Für jene vorgeschlagenen Mitglieder, für die keine Bestätigungen erfolgt, sind anwesende Delegierte zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Regionalpräsidiums sind in allen Bezirksforen teilnahmeberechnigt.
- (7) In jenem Bezirksforum das dem Regionalforum vorgelagert ist, ist die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Regionalforum vorzunehmen sowie die Wahl der Mitglieder zur Bezirksbetriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß (9). Die Bestimmungen der §§ 39 und 40 sind anzuwenden.
- (8) Die inhaltliche Befassung mit gewerkschaftspolitisch relevanten Fragen ist Gegenstand der Beratungen des Bezirksforums.

(9) Zur Wahrnehmung der politischen Kommunikation auf Bezirksebene mit dem ÖGB bzw. mit der Bezirksstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie zur Durchführung von mit dem Regionalvorstand abgestimmten Aufgaben auf Bezirksebene kann eine Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft auf maximal fünf Jahre gewählt werden. Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Zahl von Unterstützungsunterschriften von Mitgliedern haben, die das aktive Wahlrecht besitzen und sind 14 Tage vor dem Bezirksforum in der Regionalgeschäftsstelle einzubringen. Die Funktionsperiode endet jedenfalls mit jenem Regionalforum, für das gemäß § 39 (7) Wahlen erfolgen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Betriebsratskörperschaft aus, erlischt seine Zugehörigkeit zur Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft. Die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus einer/einem Vorsitzenden und maximal zwei StellvertreterInnen zusammen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Regionalvorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die Delegierten des Bezirkes zum Regionalforum gemäß (10) können der Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft beigezogen werden. Die Kooptierung eines vom Regionaljugendvorstand vorgeschlagenen Jugendvertrauensratsmitgliedes, das seine Arbeitsstätte im Bezirk hat, ist zulässig. Wählbar in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft sind alle der zum Stichtag im Bezirk arbeitenden Betriebsratsmitglieder, welche Mitglieder der GPA-djp sind. Eine finanzielle bzw. personelle Unterstützung durch die/den RegionalgeschäftsführerInnen kann nach Maßgabe der Möglichkeiten gewährt werden, ist aber nicht zwingend vorgesehen.

(10) Einbringen von Wahlvorschlägen zur Wahl von Delegierten zum Regionalforum:

Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Regionalpräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Wahlvorschläge für die Delegierten zum Regionalforum übermitteln. Wahlvorschläge sind dann gültig, wenn mindestens 50 Unterstützungsunterschriften - von zum Stichtag nicht in den Betreuungsbereich der Jugend und nicht der Gruppe der PensionistInnen angehörenden GPA-djpMitgliedern des Bezirkes - unter Bekanntgabe der Mitgliedsnummer und Unterschriftsleistung beigebracht werden.

Alle so eingebrachten Wahlvorschläge, die auch die Bestimmungen der Quote gemäß § 40 erfüllen, werden zur Abstimmung gebracht. Ein Wahlvorschlag gilt dann als gewählt, wenn ihm die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Sollte keiner der eingebrachten Wahlvorschläge die

notwendige Mehrheit erreichen, ist das Bezirksforum innerhalb von acht Wochen erneut einzuberufen.

(11) Einbringen von Anträgen:

Jedes Mitglied des Bezirkes kann an das Regionalpräsidium bis spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden des Bezirksforums Anträge übermitteln. Anträge, die direkt beim Bezirksforum eingebracht werden, benötigen zur Zulassung die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24 Die gewerkschaftliche Betriebsgruppe

(1) In einem Betrieb, in dem mindestens fünf GPA-djp-Mitglieder sind, ist eine Betriebsgruppe zu bilden. Die Leitung der Betriebsgruppe obliegt den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern des Betriebsrates, in der Regel der/dem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsvorsitzenden bzw. deren/dessen gewerkschaftlich organisierten StellvertreterInnen. Die Betriebsratsmitglieder, die die Betriebsgruppe führen, sind FunktionärInnen der GPA-djp und daher an die Beschlüsse der Organe der GPA-djp gebunden.

(2) Wenn es keinen Betriebsrat gibt, wählen die Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb eine/n SprecherIn und ein/e StellvertreterIn. Diese leiten und vertreten die Betriebsgruppe.

(3) Aufgabe der Betriebsgruppe:

a. die Werbung von Mitgliedern zur GPA-djp,

b. die Unterstützung der Kommunikation zwischen der GPA-djp und den Mitgliedern,

c. die Antragstellung an die Regionalkonferenz des Wirtschaftsbereiches.

(4) Sonderregelung für Filialbetriebe:

Für die gewerkschaftliche Betriebsgruppe gilt die gleiche Vorgangsweise wie für die Durchführung der Betriebsratswahl im jeweiligen Betrieb. Wenn jeder Standort einer Filiale einen eigenen Betriebsrat hat, leitet dieser die Betriebsgruppe. Falls der Filialbetrieb für ganz Österreich oder für mehrere Regionen einen Betriebsrat hat, ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder nach Regionen erfasst werden und für jene Regionen, in denen kein Betriebsrat gewählt wurde, eine Vertrauensperson als AnsprechpartnerIn für die Region genannt wird.

§ 25 Die Wirtschaftsbereiche

- (1) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich richtet sich grundsätzlich nach der Branchenzugehörigkeit seines Arbeitgebers und/oder dem für das Mitglied geltenden Kollektivvertrag. Mitglieder, die in einer bestimmten Branche tätig sind, jedoch keinen Arbeitgeber haben, werden jenem Wirtschaftsbereich zugeordnet, der überwiegend dieser Branche entspricht. Die Zuordnung eines Betriebes zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich erfolgt bei der Erfassung bzw. Veränderung der Mitglieder- und Betriebsdaten. Die Entscheidung trifft die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5), andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp. Gegen die Zuordnung eines bestimmten Betriebes zu einem Wirtschaftsbereich kann vom Betriebsrat dieses Betriebes Einspruch beim Bundespräsidium erhoben werden. Innerhalb von 28 Tagen nach Eintreffen des Einspruches in der Bundesgeschäftsführung hat das Bundespräsidium endgültig zu entscheiden.
- (2) Die Anzahl und die Zusammensetzung der Wirtschaftsbereiche wird vom Bundesvorstand, in der Regel bei der ersten Sitzung nach dem Bundesforum, beschlossen.
- (3) Jeder Wirtschaftsbereich ist innerhalb seines sachlichen Wirkungsbereiches für das gesamte Gebiet der Republik Österreich zuständig. Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme an den Branchenverhandlungen im Rahmen der Europäischen Union durch den jeweiligen Wirtschaftsbereich, wobei diese internationale Anbindung im Einvernehmen mit dem Bundespräsidium und dem internationalen Sekretariat zu erfolgen hat.

§ 26 Die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche

- (1) Für jeden Wirtschaftsbereich ist ein Bundesausschuss einzurichten. Dieser besteht aus den gewählten Delegierten der Regionalkonferenzen gemäß § 29 (7) lit. c.
- (2) Jeder Wirtschaftsbereich einer Region hat ein Grundmandat im Bundesausschuss, wenn er die Voraussetzungen gemäß § 29 (1) oder (2) erfüllt. Für je 500 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll – ist ein weiteres Mitglied durch die Regionalkonferenz zu nominieren, wobei das Grundmandat anzurechnen ist. Die Mitgliederzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gelegenen 31. 12. berechnet.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Bundesausschüsse kann durch Beschluss im Bundespräsidium auf begründeten Antrag des Bundesausschusses um bis zu fünf Personen erweitert werden.

- (4) Darüber hinaus nominieren die im jeweiligen Wirtschaftsbereich anerkannten Fraktionen gemäß § 37 (6) ein Betriebsratsmitglied, welches Mitglied der GPA-djp ist, in den jeweiligen Bundesausschuss.
- (5) Neben diesen gewählten Mitgliedern sind die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) - andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - bzw. die/der für den Wirtschaftsbereich verantwortliche SekretärIn ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (6) Über die Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht entscheidet unter besonderer Berücksichtigung der Jugend der jeweilige Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinstiegsleiterInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.
- (8) Aufgaben der Bundesausschüsse:
 - a. die politische Führung und die laufende politische Positionierung der GPA-djp im Wirtschaftsbereich,
 - b. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen, frauen- und sozialpolitischen Entwicklung des Wirtschaftsbereichs und die sich daraus ergebende Erarbeitung von Strategien,
 - b. die Entscheidung über die Zusammensetzung des/der Kollektivvertragsverhandlungsteam/s, wobei auf die Einhaltung der Quote gemäß § 40 zu achten ist - neben Mitgliedern des Bundesausschusses können dem Verhandlungsteam auch Betriebsratsmitglieder angehören, weiters können hauptberufliche MitarbeiterInnen der GPA-djp in Abstimmung mit der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn ohne Stimmrecht in das Verhandlungsteam gewählt werden,
 - c. mit der Zielsetzung neue Mitglieder für die GPA-djp zu gewinnen die Durchführung und die Abschlüsse von Kollektivvertragsverhandlungen auf Bundesebene und in den Regionen - bei Verhandlungen in den Regionen ist der Regionalausschuss des Wirtschaftsbereiches beizuziehen,
 - d. die Beschlussfassung eines Antrages an das Bundespräsidium zur Einleitung gewerkschaftlicher Maßnahmen,
 - e. die Durchführung gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen im jeweiligen Wirtschaftsbereich,

- f. die Beschlussfassung über die Einrichtung einer »Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche« (Gemeinschaften),
- g. die Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung von Gemeinschaften,
- h. die Kooperation, die Kontaktpflege und die Strategieentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Gewerkschaften auf Basis der Beschlüsse der Bundesorgane,
- i. die Erstellung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand zur Lage der Branche und der GPA-djp im Wirtschaftsbereich in der letzten Sitzung vor dem Bundesforum,
- j. die Wahl einer/eines Vorsitzende/n des Bundesausschusses und deren/dessen StellvertreterInnen,
- k. die Wahl der Mitglieder in den Bundesvorstand gemäß § 9 (2) lit. e. und f.,
- l. die Wahl der Delegierten zum Bundesforum gemäß § 5 (2) lit. a.,
- m. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin des Bundesausschusses durch die weiblichen Mitglieder des Bundesausschusses,
- n. die Beschlussfassung über die Anerkennung der Fraktionen in den Wirtschaftsbereichen gemäß § 37 (1) lit. a. und (5),
- o. die Beziehung und die die Kooptierung von Mitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche bzw. Interessengemeinschaften, wenn dies sachlich begründet ist und diese keine Funktion in anderen Bundesausschüssen haben,
- p. die Beschlussfassung über die Einsetzung, die Festlegung der Dauer und gegebenenfalls die Beendigung sowie die Genehmigung des Wahlablaufes der Themenplattformen des Wirtschaftsbereiches gemäß § 33 (5) lit. a., b. und d.
- (9) Wahlen gemäß lit. j. bis m. finden alle fünf Jahre - spätestens 16 Wochen vor dem Stattfinden des Bundesforums - statt, wobei die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (8) bei Wahlen gemäß lit. k. bis m. anzuwenden sind.
- (10) Der Bundesausschuss wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem verantwortlichen WirtschaftsbereichssekretärIn mindesten zwei Mal pro Jahr einberufen. Auf Antrag von drei Regionalkonferenzen eines Wirtschaftsbereiches, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Wirtschaftsbereiches vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Sitzung des Bundesausschusses einzuberufen.

§ 27 Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaft)

- (1) Zur Führung von Kollektivvertragsverhandlungen bzw. zur Behandlung von Themen die mehrere Wirtschaftsbereiche betreffen, können Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche (Gemeinschaften) eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die erstmalige Einrichtung einer Gemeinschaft trifft der Bundesvorstand. In dringenden Fällen kann das Bundespräsidium eine Gemeinschaft einsetzen.
- (3) Den Antrag auf erstmalige Einsetzung einer Gemeinschaft stellen die betroffenen Wirtschaftsbereiche. Nach Prüfung der Voraussetzungen bestätigt der Bundesvorstand die Gemeinschaft.
- (4) Kommt ein gemeinsamer Antrag nicht zu Stande, kann ein/können einzelne Wirtschaftsbereich/e einen Antrag an den Bundesvorstand stellen, dass er/sie gemeinsam mit nicht antragstellenden Wirtschaftsbereichen eine Gemeinschaft bilden wollen. In diesem Fall nimmt der Bundesvorstand seine Ordnungsfunktion wahr. Er prüft zuerst die Voraussetzungen und versucht einen Interessenausgleich herbeizuführen. Letztlich hat der Bundesvorstand durch Beschluss eine Entscheidung zu treffen, ob die Gemeinschaft eingesetzt wird, oder nicht.
- (5) Voraussetzungen:
- Die Voraussetzungen zur Bildung einer Gemeinschaft sind erfüllt, wenn gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen stattfinden bzw. angestrebt werden oder ein gemeinsamer Verhandlungstermin vorliegt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn eine Positionierung zu einem branchenspezifischen Thema angestrebt wird, welches ausschließlich die Bundesausschüsse betrifft, die eine Gemeinschaft bilden.
- (6) Dauer:
- Die Gemeinschaften werden grundsätzlich befristet für den Zeitraum des jeweiligen Anlasses gemäß (1) eingesetzt.
- (7) Regelung für die Folgejahre:
- Für den Fall, dass weiterhin Einvernehmen der betroffenen Wirtschaftsbereiche über die Zusammensetzung

zung der Gemeinschaft besteht, die Voraussetzungen erfüllt sind und der Anlass gleich ist, genügt eine Information an den Bundesvorstand über die Fortsetzung der Gemeinschaft.

(8) **Zusammensetzung der Gemeinschaft:**

Jeder Wirtschaftsbereich, welcher der Gemeinschaft angehört, entsendet die/den Vorsitzende/n und zwei Delegierte. Sofern die Bundesfrauenbeauftragte nicht die Vorsitzende oder eine der Delegierten ist, wird sie zusätzlich entsendet. Darüber hinaus können je Wirtschaftsbereich für 1.000 GPA-djp-Mitglieder ein Mitglied entsendet werden. Die so entstehende Gemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei StellvertreterInnen sowie eine Bundesfrauenbeauftragte. Die jeweiligen WirtschaftsbereichssekretärInnen, die für die Betreuung des in der Gemeinschaft befindlichen Wirtschaftsbereichs verantwortlich sind, gehören der Gemeinschaft ohne Stimmrecht an. Die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) - andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - ist berechtigt, an allen Gemeinschaften ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Entsendungen erfolgen auf Basis der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und auf dem Prinzip der Gewichtung gemäß § 39 (8) zum 31.12. des Vorjahres. Bei der Zusammensetzung eines Bundesausschusses ist darauf zu achten, dass ein Mitglied die BerufseinsteigerInnen repräsentiert (JugendvertrauensrätInnen, junge BetriebsrätInnen) und diese vertritt. Dabei ist das Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand herzustellen.

(9) **Kompetenzübertragung von den Wirtschaftsbereichen an die Gemeinschaft:**

Ein Kollektivvertragsabschluss durch die Gemeinschaft muss von den jeweiligen Bundesausschüssen der beteiligten Wirtschaftsbereiche beschlossen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Kompetenzübertragung durch die Wirtschaftsbereiche an die Gemeinschaft, wenn alle beteiligten Wirtschaftsbereiche einen derartigen Beschluss fassen. In diesem Fall wird das Verhandlungsergebnis den jeweiligen Wirtschaftsbereichen zur Kenntnis gebracht.

(10) **Ein Ergebnis der Positionierung der Gemeinschaft zu einem branchenspezifischen Thema muss den jeweiligen Bundesausschüssen zur Kenntnis gebracht werden.**

§ 28 Kollektivvertragsverhandlungen mit anderen Gewerkschaften

(1) **In Wirtschaftsbereichen, in denen für bestimmte Gruppen andere Gewerkschaften des ÖGB organi-**

sationszuständig sind, können gemeinsame Kollektivvertragsverhandlungen geführt werden.

(2) **In diesen Fällen hat der Bundesausschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 oder die Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27 einen entsprechenden Beschluss über die Führung gemeinsamer Kollektivvertragsverhandlungen und die Zusammensetzung des Verhandlungskomitees zu fassen.**

(3) **Die Beschlussfassung über die Annahme des Verhandlungsergebnisses erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 bzw. in der Gemeinschaft von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche gemäß § 27.**

§ 29 Die Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche

(1) **In jeder Region ist mindestens ein Mal pro Jahr eine Konferenz in jedem Wirtschaftsbereich durchzuführen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:**

- a. **mindestens drei Betriebe mit durchgeführter Betriebsratswahl des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und**
- b. **mindestens acht gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind und**
- c. **mindestens 50 GPA-djp-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind.**

(2) **Sollten in einer Region diese Kriterien nicht erfüllt werden können, so sind die Betriebsratsmitglieder dieses Wirtschaftsbereiches in eine benachbarte Region einzuladen. Das Grundmandat bleibt dann bestehen, wenn mindestens 50 GPA-djp-Mitglieder des Wirtschaftsbereiches in der Region vorhanden sind. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Regionalkonferenz einer benachbarten Region trifft das Regionalpräsidium jener Region, in der eine eigene Konferenz nicht möglich ist, in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat und dem Regionalpräsidium der benachbarten Region. Die/Der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) – andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - ist zu informieren.**

(3) **Die Einberufung einer Regionalkonferenz erfolgt durch den Regionalausschuss gemäß § 30 des jeweiligen Wirtschaftsbereiches – erstmalig durch die/den Regionalvorsitzende/n und der/dem RegionalgeschäftsführerIn.**

(4) **Auf Antrag von mindestens zehn Betriebsratsmitgliedern, die 30 Prozent der GPA-djp-Mitglieder des**

Wirtschaftsbereiches in der Region vertreten, ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.

(5) Stimmberechtigte Delegierte:

Jeder Betrieb mit einem gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglied hat ein Grundmandat. Betriebe mit einer Organisationsdichte von 20 bis 50 Prozent können die Hälfte der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder entsenden, wobei die Wahl durch die gewählten, gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder erfolgt. Betriebe mit einer Organisationsdichte von über 50 Prozent entsenden alle gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder. Dies gilt auch sinngemäß für Jugendvertrauensratsmitglieder. Bei Betrieben ohne Betriebsrat bzw. ohne gewerkschaftlich organisierte Betriebsratsmitglieder geht das Entsendungsrecht auf die gewerkschaftliche Betriebsgruppe über, falls diese gemäß § 24 konstituiert wurde. In diesem Fall entsendet die Betriebsgruppe ein/e Delegierte/r. Der Regionalausschuss ist berechtigt, maximal fünf zusätzliche stimmberechtigte Delegierte zu nominieren, wobei die Zahl nicht höher als 20 Prozent der Gesamtdelegierten sein darf.

(6) Teilnahmeberechtigung:

Neben den stimmberechtigten Delegierten sind die/der Bundesvorsitzende des Wirtschaftsbereiches, die/der zuständige GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) - andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp - die/der RegionalgeschäftsführerIn und die/der SekretärIn des Wirtschaftsbereiches sowie ein/e betriebsbetreuende/r SekretärIn der Region teilnahmeberechtigt. Darüber hinaus können vom Regionalausschuss des Wirtschaftsbereiches Betriebsratsmitglieder anderer Wirtschaftsbereiche ohne Stimmrecht zur Regionalkonferenz beigezogen bzw. kooptiert werden, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

(7) Aufgaben:

- a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen,
- b. die Berichte der/des Vorsitzenden des Wirtschaftsbereiches bzw. der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn über die Entwicklungen in der Branche und die Kollektivvertragspolitik,
- c. alle fünf Jahre die Wahl der Delegierten in den Bundesausschuss des jeweiligen Wirtschaftsbereiches gemäß § 26 (2),

d. die Wahl der Delegierten zum Regionalforum gemäß § 19 (7) lit. b.,

e. die Wahl der/des Vorsitzenden des Regionalausschusses sowie bis zu vier StellvertreterInnen des Wirtschaftsbereiches,

f. die Wahl einer Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin durch die weiblichen Mitglieder der Regionalkonferenz der Wirtschaftsbereiche.

- (8) Wahlen gemäß lit. c. bis f. finden alle fünf Jahre - spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Regionalforums - statt, wobei für Wahlen gemäß lit. c. bis e. die Prinzipien der Gewichtung gemäß § 39 (8) anzuwenden sind.

§ 30 Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche

- (1) Bei den Regionalkonferenzen gemäß § 29 (7) lit. e. und lit. f ist jeweils ein Regionalausschuss zu wählen. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu vier StellvertreterInnen sowie der Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin. Bei Zustimmung des Bundesausschusses können weitere Mitglieder gewählt werden. Die Anzahl wird im Regionalvorstand festgelegt, wobei eine Höchstzahl von 15 nicht überschritten werden darf. Die nicht dem Regionalausschuss angehörenden Bundesausschussmitglieder sind im Regionalausschuss teilnahmeberechtigt. Durch Beschluss des Regionalvorstandes können bis zu zwei Betriebsratsmitglieder des Wirtschaftsbereiches kooptiert werden. Der Regionalausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen und wird von der/vom Vorsitzenden des Ausschusses gemeinsam mit der/dem RegionalgeschäftsführerIn einberufen.

(2) Aufgaben:

- a. die Positionierung zu gewerkschaftlichen und frauenpolitischen Fragen der Wirtschaftsbereiche,
- b. die Entscheidung über die Einberufung von Regional- und Betriebsrätekonferenzen,
- c. die Beteiligung an regionalen Kollektivvertragsverhandlungen welche durch den jeweiligen Bundesausschuss gemäß § 26 (7) lit. c. geführt werden,
- d. die Beziehung bzw. die Kooptierung von Betriebsratsmitgliedern anderer Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (6).

§ 31 Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräte

(1) Zur besonderen Behandlung der Anliegen von Konzernvertretungen und Zentralbetriebsräten ist von der Bundesgeschäftsführung gemeinsam mit der/dem jeweiligen ehrenamtlichen KonzernkoordinatorIn das Konzerneforum ein Mal pro Jahr einzuberufen.

(2) Die Aufgabe der/des KonzernkoordinatorIn ist gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung das Konzerneforum vorzubereiten.

(3) Zusammensetzung:

Teilnahmeberechtigt mit Stimmrecht am Konzerneforum sind alle gewerkschaftlich organisierten, der GPA-djp angehörenden Mitglieder in Zentralbetriebsräten, Konzernvertretungen und Euro-Betriebsräten. Darüber hinaus sind ohne Stimmrecht das Bundespräsidium, die Bundesgeschäftsführung sowie die GeschäftsbereichsleiterInnen und deren/dessen StellvertreterInnen gemäß § 13 (5) teilnahmeberechtigt. Über die Teilnahme weiterer SekretärInnen entscheidet die/der KonzernkoordinatorIn gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführung.

(4) Aufgaben:

a. die Beratung von gewerkschafts- und frauenpolitischen Positionierungen, die insbesondere die Mitbestimmung in Unternehmensgruppen und Konzernen zum Inhalt haben, sowie die Beschlussfassung über die Weiterleitung dieser an den Bundesvorstand bzw. an das Bundespräsidium,

b. der Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Konzernstrategien und die Entwicklung gewerkschaftlicher Strategien und Aktionsformen,

c. die Diskussion über internationale Entwicklungen,

d. die Erhebung von Bedürfnissen der Qualifizierung von Euro-, Konzern- und Zentralbetriebsratsmitgliedern,

e. die Wahl der/des KonzernkoordinatorIn und einer/eines StellvertretersIn für das nächste Jahr.

(5) Die/Der KonzernkoordinatorIn ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen

§ 32 Die Interessengemeinschaften

(1) Mitglieder der GPA-djp die gleiche bzw. ähnliche berufliche Tätigkeiten ausüben, werden daher zu

Interessengemeinschaften zusammengefasst, wobei zwischen temporären und permanenten Interessengemeinschaften zu unterscheiden ist.

(2) Der Prozess (Kriterien, Ziele, Installation einer Projektgruppe) für temporäre Interessengemeinschaften wird vom Bundespräsidium festgelegt. Das Bundespräsidium entscheidet danach, ob dem Bundesvorstand ein Antrag auf Einsetzung einer permanenten Interessengemeinschaft gemäß (3) gestellt wird.

(3) Der Bundesvorstand entscheidet auf Antrag des Bundespräsidiums ob in der Folge einer temporären Interessengemeinschaft eine permanente Interessengemeinschaft eingesetzt wird. In diesem Fall sind die GPA-djp-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Interessengemeinschaft zu informieren. Jedes Mitglied kann sich in eine oder mehrere Interessengemeinschaft/en eintragen, wenn es selbst in dem/den definierten Berufsfeld/ern bzw. Arbeitsgebiet/en beschäftigt ist. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Interessengemeinschaft ist die Größe der Gruppe festzustellen. Wird dabei die Zahl von 500 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der permanenten Interessengemeinschaft abgeschlossen. Die Projektgruppe der temporären Interessengemeinschaft hat die Aufgabe einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Möglichst alle Mitglieder, die sich zu einer Interessengemeinschaft gemeldet haben, sollen an der Wahl teilnehmen können. Die Projektgruppe ist dabei an keine Konventionen gebunden. Das Bundespräsidium trifft die endgültige Entscheidung über die Durchführung der Wahl.

(4) Gemäß dem Beschluss des Bundespräsidiums wählen die GPA-djp-Mitglieder einer Interessengemeinschaft den Bundesausschuss. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn ordentlichen GPA-djp-Mitgliedern und den Regionalvorsitzenden der jeweiligen Interessengemeinschaft. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Hälfte der Bundesausschussmitglieder kann eine Verlängerung der Funktionsperiode um bis zu zwei Jahre beschließen, wenn eine Verlängerung sachlich begründet werden kann. Eine Neuwahl des Bundesausschusses ist einzuleiten, wenn der Bundesausschuss weniger als fünf gewählte Bundesausschussmitglieder erfasst.

(5) Für alle Delegierungen aus den Interessengemeinschaften werden ausschließlich die Mitglieder der GPA-djp herangezogen.

(6) Die Aufgaben des Bundesausschusses der Interessengemeinschaft:

a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee in der Zielgruppe,

- b. die Kommunikation der Ziele der Interessengemeinschaft an die Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
 - c. die Mitgliederwerbung,
 - d. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen,
 - e. die Trendbeobachtung,
 - f. die Wahl einer Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder des Bundesausschusses der Interessengemeinschaft,
 - g. die Anpassung und die Verfeinerung von Produkten, Dienstleistungen und Betreuungsformen,
 - h. die Kontaktpflege zu Berufsverbänden und zu internationalen Einrichtungen,
 - i. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von StellvertreterInnen,
 - j. die Wahl von zwei Delegierten zum Bundesforum. Für je 1.500 eingetragene Mitglieder zu dieser Bundesinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - k. die Wahl eines Mitgliedes in den Bundesvorstand,
 - l. die Vorbereitung eines strukturierten Berichtes an den Bundesvorstand über die Erfüllung der vom Bundespräsidium festgelegten Kriterien,
 - m. die Entscheidung über die Beantragung von regionalen Interessengemeinschaften.
- (7) Die regionalen Interessengemeinschaften:
- Die Gründung einer regionalen Interessengemeinschaft ist nur möglich, wenn eine Bundesinteressengemeinschaft existiert. Wenn in einer Region mehr als 50 Personen bei einer auf Bundesebene existierenden permanenten Interessengemeinschaft eingetragen sind, kann der Bundesausschuss der Interessengemeinschaft die Gründung einer regionalen Interessengemeinschaft beim Bundespräsidium beantragen. Das Bundespräsidium entscheidet nach Rücksprache mit der/dem RegionalgeschäftsführerIn und nach Information des Regionalvorstandes.
- (8) Gemäß dem Beschluss des Bundespräsidiums wählen die GPA-djp-Mitglieder einer Interessengemeinschaft den Regionalausschuss. Dieser besteht aus mindestens drei und höchstens zehn ordentlichen GPA-djp-Mitgliedern. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre. Die Hälfte der Regionalausschussmitglieder kann eine Verlängerung der Funktionsperiode um bis zu zwei Jahre beschließen, wenn eine Verlängerung sachlich begründet werden kann. Eine Neuwahl des Regionalausschusses ist einzuleiten, wenn der Regionalausschuss weniger als drei gewählte Regionalausschussmitglieder erfasst.
- (9) Die Aufgaben des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft:
- a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee in der Zielgruppe,
 - b. die Kommunikation der Ziele der Interessengemeinschaft an die Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche,
 - c. die Mitgliederwerbung,
 - d. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Kampagnen,
 - e. die Trendbeobachtung,
 - f. die Wahl einer Frauenbeauftragten durch die weiblichen Mitglieder des Regionalausschusses der Interessengemeinschaft,
 - g. die Information an den Bundesausschuss der Interessengemeinschaft über Notwendigkeiten zur Anpassung und Verfeinerung von Produkten, Dienstleistungen und Betreuungsformen,
 - h. die Kontaktpflege zu regionalen Berufsverbänden,
 - i. die Wahl einer/eines Vorsitzenden und von StellvertreterInnen,
 - j. die Wahl von einer/einem Delegierten zum Regionalforum. Für je 500 eingetragene Mitglieder zu dieser Regionalinteressengemeinschaft ist ein/e weitere/r Delegierte/r zu wählen - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - k. die Vorbereitung eines strukturierten Berichtes an den Bundesausschuss über die Erfüllung der vom Bundespräsidium festgelegten Kriterien,
 - l. die Wahl eines Mitgliedes in den Regionalvorstand.

§ 33 Die Themenplattformen

- (1) Die GPA-djp bietet ihren Mitgliedern die Möglichkeit an der Positionierung zu bestimmten Themen aktiv mitzuarbeiten. Diese thematische Bearbeitung erfolgt in Themenplattformen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einsetzung einer Themenplattform bei der GPA-djp zu beantragen. Dies kann auf Bundesebene, auf Regionalebene zu regionsspezifischen Themen und bei den Wirtschaftsbereichen zu Themen, die in den Wirtschaftsbereichen relevant sind, geschehen. Die Koordination aller Themenplattformen liegt bei dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung entsprechend den Richtlinien gemäß § 13 (7).
- (3) Die Themenplattform auf Bundesebene:
 - a. Das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung prüft den Antrag und erarbeitet nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn eine Empfehlung an das Bundespräsidium.
 - b. Das Bundespräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Bundespräsidium eine Themenplattform beenden.
 - c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-djp-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform zu informieren. Jedes Mitglied der GPA-djp kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 100 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Unter Einbeziehung der/des InitiatorsIn der Themenplattform ist ein Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
 - d. Der Wahlablauf ist vom Bundespräsidium zu genehmigen.
 - e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesvorstand. Diese/r VertreterIn bleibt bis zur Vorlage des Endberichtes Mitglied des Bundesvorstandes.
 - f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind der Bundeskontrolle zu übermitteln.
- g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesvorstand zu berichten.
- h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Bundesvorstand teilnehmen.
- (4) Themenplattform auf Regionalebene:
 - a. Die/der RegionalgeschäftsführerIn prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des RegionalgeschäftsführersIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch die/den RegionalgeschäftsführerIn erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.
 - b. Das Regionalpräsidium trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann das Regionalpräsidium eine Themenplattform beenden.
 - c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-djp-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform in der Region zu informieren. Jedes Mitglied der GPA-djp in der Region kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der betriebsbetreuende SekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
 - d. Der Wahlablauf ist vom Regionalpräsidium zu genehmigen.
 - e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Regionalvorstand.
 - f. Für jede Themenplattform erfolgt ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des Regional-

- geschäftsführersIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.
- g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Regionalvorstand zu berichten.
- h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform am Regionalvorstand teilnehmen.
- (5) Themenplattform auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:
- a. Ein/e WirtschaftsbereichssekretärIn aus dem zuständigen Geschäftsbereich prüft den Antrag nach Rücksprache mit der/dem AntragstellerIn und stimmt sich mit dem zuständigen Mitglied der Bundesgeschäftsführung ab. In dieser Phase hat das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung für die Themenplattform ein Einspruchsrecht. Wenn ein Einspruch nicht erfolgt und die Empfehlung der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn positiv ist, muss ein Vorbericht durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung erstellt werden. Dieser beinhaltet die konkrete Zielsetzung der Themenplattform, die voraussichtlich notwendigen Ressourcen und die geplante Zeitachse.
- b. Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches trifft die Entscheidung über die Einsetzung und die Dauer der Themenplattform - die/der AntragstellerIn ist über das Ergebnis mit einer Begründung zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches eine Themenplattform beenden.
- c. Nach der Beschlussfassung sind die GPA-djp-Mitglieder in geeigneter Form über die neue Themenplattform im Wirtschaftsbereich zu informieren. Jedes Mitglied der GPA-djp im Wirtschaftsbereich kann sich in eine Themenplattform eintragen lassen. Spätestens drei Monate nach der ersten Veröffentlichung der neuen Themenplattform ist die Anzahl der InteressentInnen festzustellen. Wird dabei die Zahl von 50 überschritten, sind die Voraussetzungen für die Realisierung der Themenplattform abgeschlossen. Die/der WirtschaftsbereichssekretärIn hat die Aufgabe mit der/dem InitiatorIn der Themenplattform einen Vorschlag für die Abwicklung der Wahlen auszuarbeiten. Ziel ist, dass möglichst alle Mitglieder, die sich zu dieser Themenplattform gemeldet haben, an der Wahl teilnehmen können.
- d. Der Wahlablauf ist vom Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu genehmigen.
- e. Die InteressentInnen an der Themenplattform wählen für die Dauer der Plattform eine/n VertreterIn mit Stimmrecht in den Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches.
- f. Für jede Themenplattform erfolgt auch ein Controlling durch das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung. Die entsprechenden Berichte sind inklusive einer Stellungnahme der/des WirtschaftsbereichssekretärsIn der Bundeskontrolle zu übermitteln.
- g. Über das Ergebnis bzw. allfällige Zwischenergebnisse ist dem Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches zu berichten.
- h. Bei der Präsentation des Endberichtes können bis zu drei TeilnehmerInnen der Plattform im Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches teilnehmen.

§ 34 Die Frauen

- (1) Alle weiblichen Mitglieder der GPA-djp fallen in den Wirkungsbereich der Frauen.
- (2) Zweck und Aufgaben:
- a. die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter in der Wirtschaft, der Gesellschaft und in der GPA-djp,
- b. die Vorbereitung und die Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen der Frauen,
- c. die Frauenförderung auf allen Ebenen der Gesellschaft, insbesondere in den Betrieben, im Rahmen der Tätigkeit der weiblichen Betriebsratsmitglieder und in der GPA-djp,
- d. die Gestaltung und die Einforderung des im § 2 (8) festgelegten Gender Mainstreamings, als einen zusätzlichen Weg, die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,
- e. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA-djp, sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Unterstützung des Prozesses,
- f. die Beobachtung und die Analyse der Frauenforschung und die frauenpolitische Positionierung dazu,

- g. die Mitwirkung an der Konzeption der gewerkschaftlichen Ausbildung und die Schulung der weiblichen Betriebsratsmitglieder,
- h. die Mitwirkung an der Gestaltung von Kollektivvertragsverhandlungen, Gesetzen und Verordnungen,
- i. die Kontaktpflege zu Frauenorganisationen in anderen Gewerkschaften und Organisationen sowie die Mitarbeit in internationalen Organisationen.

(3) Organe:

- a. das Bundesfrauenforum,
- b. der Bundesfrauenvorstand,
- c. das Bundesfrauenpräsidium,
- d. die Organe der Frauen in den Regionen:
 - die Regionalfrauenforen,
 - die Regionalfrauenvorstände,
 - die Regionalfrauenpräsidien.

(4) Das Bundesfrauenforum:

Alle weiblichen Delegierten am Bundesforum bilden das Bundesfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Bundesforums. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die weiblichen Mitglieder der GPA-djp sind drei Monate vor dem Bundesfrauenforum zu verständigen. Die Einberufung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Antragsberechtigt sind:

- a. der Bundesfrauenvorstand,
- b. die Regionalfrauenvorstände,
- c. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,
- d. die weiblichen Mitglieder der GPA-djp.

(6) Zusammensetzung des Bundesfrauenforums:

- a. die weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesforums,
- b. je Regionalfrauenvorstand eine zusätzliche Delegierte,
- c. die Frauenbeauftragten der Bundesausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften, soweit sie nicht ohnehin zum Bundesforum delegiert sind,

d. die Bundesfrauensekretärin und die regionalen Frauensekretärinnen.

e. Die unter lit. d. genannten Teilnehmerinnen am Bundesfrauenforum haben beratende Stimme.

(7) Aufgaben des Bundesfrauenforums:

a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Bundesforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40 sowie die Umsetzung der Einhaltung der Quote durch Nachnominierung. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Bundesfrauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA-djp zu achten,

b. die Wahl der Bundesfrauenvorsitzenden sowie von drei bis zu fünf Stellvertreterinnen,

c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40,

d. die inhaltliche Vorbereitung des Bundesforums in Bezug auf frauenspezifische Themen,

e. die Beschlussfassung der Frauenanträge und die Beratung der Anträge zum Bundesforum,

f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung, Frauenförderung, Aktionismus, Quotenregelung sowie des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf Basis des Berichtes der Bundesfrauensekretärin.

(8) Der Bundesfrauenvorstand:

Alle weiblichen Mitglieder am Bundesvorstand bilden den Bundesfrauenvorstand. Dieser tagt im Vorfeld des Bundesvorstands. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin.

(9) Aufgaben des Bundesfrauenvorstands:

a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,

b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Bundesvorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,

- c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes,
 - d. die Evaluierung der Quotenregelung in der GPA-djp sowie das Kreieren von Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Quote gemäß § 40,
 - e. die politische Beratung, die Weiterentwicklung zum Gender Mainstreaming als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der GPA-djp,
 - f. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand beschlossenen Budgetmittel für die Frauen,
 - g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Bundes- und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,
 - h. die Delegation in externe Gremien,
 - i. die Wahl von vier Delegierten zum Bundesforum gemäß § 8 (8),
 - j. die Wahl von maximal zwei zusätzlichen Mitgliedern in den Bundesvorstand gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes gemäß § 9 (2) lit. m.,
 - k. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitglieder im Bundesfrauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben,
 - l. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Bundesvorstand gemäß § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA-djp zu achten,
 - m. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Bundesfrauenvorsitzenden.
- (10) Das Bundesfrauenpräsidium:
- Das Bundesfrauenpräsidium besteht aus der Bundesfrauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Bundesfrauensekretärin ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Bundesfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Bundesfrauensekretärin. Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.
- (12) Aufgaben des Bundesfrauenpräsidiums:
- a. die Lobbyarbeit mit anderen Frauenorganisationen,
 - b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen,
 - c. die Themenbeobachtung für Frauenfragen,
 - d. die Entwicklung von frauenspezifischen Politikfeldern,
 - e. die laufende politische Positionierung,
 - f. die Kommunikation mit den Regionalfrauenvorsitzenden sowie den Frauenbeauftragten der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften,
 - g. die Entwicklung von Frauennetzwerken auf Bundesebene,
 - h. die Gestaltung und die Begleitung des Gender Mainstreamings als Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Festlegung der Kriterien, der Organisationsebenen, der Ausrichtung, des Controllings und der Zeitachse.
- (12) Das Regionalfrauenforum:
- Alle weiblichen Delegierten am Regionalforum bilden das Regionalfrauenforum. Dieses tagt im Vorfeld des Regionalforums. Die Einberufung erfolgt durch die regionale Frauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region.
- (13) Antragsberechtigt sind:
- a. der Regionalfrauenvorstand,
 - b. die weiblichen Mitglieder der GPA-djp in der jeweiligen Region.
- (14) Zusammensetzung des Regionalfrauenforums:
- a. die weiblichen Delegierten im Regionalforum,
 - b. die Frauenbeauftragten der Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften sowie die regionale Jugendfrauenbeauftragte, soweit sie nicht ohnehin zum Regionalforum delegiert sind,
 - c. die regionale Frauensekretärin.
 - d. Die unter lit. c. genannte Teilnehmerin des Regionalfrauenforums hat beratende Stimme.

(15) Aufgaben des Regionalfrauenforums:

- a. die Prüfung der Delegiertenliste für das Regionalforum auf Einhaltung der Quote gemäß § 40. Sollte die Quote nicht eingehalten werden, können durch das Regionalfrauenforum so viele weibliche Delegierte nominiert werden, wie zur Erfüllung der Quote notwendig sind - dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA-djp zu achten,
- b. die Wahl der Regionalfrauenvorsitzenden sowie von drei bis fünf Stellvertreterinnen,
- c. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Regionalvorstand gemäß § 40,
- d. die inhaltliche Vorbereitung des Regionalforums in Bezug auf frauenspezifische Themen,
- e. die Beschlussfassung der Frauenanträge sowie die Beratung der Anträge zum Regionalforum,
- f. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Frauen in der Region, wie weibliche Mitglieder- und weibliche Betriebsratsmitgliederentwicklung der Region, regionale Frauenförderung sowie Aufbau eines regionalen Frauennetzwerkes auf Basis des Berichtes der Frauensekretärin in der Region.

(16) Der Regionalfrauenvorstand:

Alle weiblichen Mitglieder des Regionalvorstandes bilden den Regionalfrauenvorstand.

Dieser tagt im Vorfeld des Regionalvorstands. Stimmberechtigt sind alle weiblichen einzuladenden stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes. Stimmberechtigt sind alle weiblichen stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes. Die Einberufung erfolgt durch die Regionalfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region.

(17) Aufgaben des Regionalfrauenvorstandes:

- a. die Positionierung zu frauenspezifischen Themen,
- b. die inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen des Regionalvorstandes in Bezug auf frauenspezifische Aspekte,
- c. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes für die Region,
- d. die Beschlussfassung über die Kooperation mit an-

deren Organisationen und Initiativen von Frauen auf Regionalebene gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,

- e. die Delegation in externe Gremien,
- f. die Wahl von drei Delegierten zum Regionalforum gemäß § 19 (7) lit. e.,
- g. die Wahl von maximal drei zusätzlichen Mitgliedern in den Regionalvorstand gemäß den Beschlüssen des Regionalvorstandes gemäß § 20 (2) lit. f.,
- h. die Beschlussfassung über bis zu sechs zusätzliche Mitgliedern im Regionalfrauenvorstand, sie dienen zur zusätzlichen Berücksichtigung von frauenspezifischen, gewerkschaftlichen Aufgaben auf der regionalen Ebene,
- i. gegebenenfalls die Wahl von weiblichen Mitgliedern für zusätzliche Plätze im Regionalvorstand nach § 40 während der laufenden Funktionsperiode, dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Strukturelemente der GPA-djp zu achten,
- j. die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen der Regionalfrauenvorsitzenden.

(18) Das Regionalfrauenpräsidium

Das Regionalfrauenpräsidium besteht aus der Regionalfrauenvorsitzenden und drei bis fünf Stellvertreterinnen. Die Frauensekretärin der Region ist teilnahmeberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch die Regionalfrauenvorsitzende gemeinsam mit der Frauensekretärin der Region. Die Sitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(19) Aufgaben des Regionalfrauenpräsidiums:

- a. die Lobbyarbeit mit anderen regionalen Frauenorganisationen,
- b. die Vorbereitung von Kampagnen und öffentlichen Aktionen der Frauen auf der betrieblichen Ebene in der Region,
- c. die Entwicklung von Frauennetzwerken in der Region
- d. die Kommunikation mit den Bundesgremien, der Bundesfrauensekretärin sowie den Regionalaus-schüssen der Wirtschaftsbereiche und der Interessengemeinschaften.

(20) Die Bundesfrauenbeauftragte:

In den Bundesausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie der Interessengemeinschaften sowie in den Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine Bundesfrauenbeauftragte und eine Stellvertreterin. Diese kooperiert mit dem Bundesfrauenpräsidium und der Bundesfrauensekretärin und vertritt die Frauenorganisation im jeweiligen Wirtschaftsbereich, in der jeweiligen Interessengemeinschaft bzw. in den jeweiligen Bundesgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen. Die Wahl erfolgt mittels eigener Stimmzettel, die auf der Konferenz nur den weiblichen Mitgliedern ausgehändigt werden.

(21) Aufgaben der Bundesfrauenbeauftragten:

- a. die Beobachtung und die Analyse der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung des jeweiligen Wirtschaftsbereiches bzw. der jeweiligen Interessengemeinschaft und deren Auswirkungen auf Frauen,
- b. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,
- c. das Einbringen von Frauenpositionen in die Bundesausschüsse,
- d. die Organisation eines Treffens der regionalen Frauenbeauftragten im jeweiligen Wirtschaftsbereich bzw. der Interessengemeinschaft (mindestens einmal pro Jahr) mit Unterstützung der Bundesfrauen,
- e. die Installation eines Netzwerkes der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich mit Unterstützung der Bundesfrauen,
- f. Rückmeldung von KV-Verhandlungsergebnisse an die Bundesfrauen und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit dem Wirtschaftsbereich und den Bundesfrauen.

(22) Regionale Frauenbeauftragte:

In den Regionalausschüssen und Gemeinschaften der Wirtschaftsbereiche sowie der Interessengemeinschaften sowie in den regionalen Gremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen wählen die Frauen der jeweiligen Gremien eine regionale Frauenbeauftragte. Die Wahl einer regionalen Frauenbeauftragten sowie einer Stellvertreterin erfolgt durch die weiblichen Delegierten der Regionalkonferenz. Die Wahl erfolgt mittels eigener Stimmzettel, die auf

der Konferenz nur den weiblichen Delegierten ausgehändigt werden.

(23) Aufgaben der regionalen Frauenbeauftragten:

- a. das Einbringen und das Einfordern von frauenspezifischen Aspekten in die Kollektivvertrags- und Branchenpolitik sowie bei der Gestaltung von Leistungs- und Betreuungsangeboten,
- b. das Einbringen von Frauenpositionen in die Regionalausschüsse,
- c. die Vernetzung mit den anderen Frauenbeauftragten der Region mit Unterstützung der regionalen Frauensekretärin,
- d. Teilnahme an den jährlichen Treffen der Frauenbeauftragten im jeweiligen Organisationsbereich,
- e. Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Frauenvorstände.

§ 35 Die Jugend

(1) Örtlicher und sachlicher Bereich:

Alle jugendlichen GPA-djp-Mitglieder werden bis zum 31.12. des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zur Jugend gezählt. Darüber hinaus gehören zur Jugend, unabhängig vom Alter, alle in Ausbildung Befindlichen, sofern sie nicht Angestellte oder neue Selbstständige gemäß § 1 (1) sind sowie Präsenz- und Zivildienstler, die Mitglieder der GPA-djp sind. Weiters ist die GPA-djp Jugend im Ausmaß von drei Jahren für die Betreuung jener Personen zuständig, die nach ihrer Ausbildung in das Berufsleben einsteigen.

(2) Zweck und Aufgaben:

- a. die Verbreitung der Gewerkschaftsidee unter jungen Menschen – insbesondere unter jenen die in Ausbildung stehen oder in den Beruf einsteigen,
- b. die Politisierung junger Menschen - sie sollen durch Engagement in der Jugend in die Lage versetzt werden, ihren Standort in der Gesellschaft zu erkennen und solidarisch zu handeln,
- c. die Vertretung der Interessen, Betreuung und Organisation von jungen Menschen entlang ihrer Ausbildung und im Zuge des Berufseinstieges,
- d. die Schaffung von einfach zugänglichen Angeboten, welche die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und insbesondere jungen

BerufseinsteigerInnen verbessern bzw. über deren Rechte informieren,

- e. entwickeln und aufzeigen von gewerkschaftspolitischen, sozialen und beruflichen Perspektiven in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- f. die Vorbereitung und Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen zur Durchsetzung der Interessen junger Menschen,
- g. die Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen junger BerufseinsteigerInnen,
- h. die Mitwirkung an der Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen,
- i. die Mitwirkung an der Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen, die junge Menschen in ihrer Interessenvertretung betreffen,
- j. die Mitarbeit in den Organen der GPA-djp gemäß den Delegierungsbestimmungen der vorliegenden Geschäfts- und Wahlordnung für die Jugend,
- k. die Mitarbeit an den Kollektivvertragsverhandlungen, insbesondere durch die aktive Mitarbeit in den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien und Verhandlungsteams, um die Interessen der BerufseinsteigerInnen besonders wahrzunehmen.
- l. die Gewährung von Rechtsberatung und die Unterstützung für in Ausbildung stehende, für junge Menschen im Rahmen ihres Berufseinstieges sowie für Präsenz- und Zivildienstler,
- m. die Vorbereitung und die Durchführung von Jugendvertrauensratswahlen,
- n. die Betreuung, Weiterbildung und Organisation von Jugendvertrauensräten,
- o. die Zusammenarbeit mit Institutionen, Organisationen und Initiativen mit dem Ziel die Arbeits- und Lebenssituation junger Menschen zu verbessern,
- p. die gewerkschaftliche Ausbildung und die Schulung der Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,
- q. das Anbieten von qualifizierten Dienstleistungen für Mitglieder und FunktionärInnen der Jugend,
- r. die Mitarbeit in internationalen Jugendorganisationen.

(3) Organe:

a. das Bundesjugendforum

b. der Bundesjugendvorstand,

c. das Bundesjugendpräsidium,

d. die Jugendorgane der Regionen.

(4) Das Bundesjugendforum:

a. Das Bundesjugendforum ist das höchste Organ der Jugend. Die Beschlüsse des Bundesjugendforums sind für alle Mitglieder, die in den Betreuungsbereich der Jugend fallen, bindend.

b. Das Bundesjugendforum wird vom Bundesjugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form spätestens zwölf Wochen vor dem Stattfinden zu veröffentlichen. Zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesjugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundesjugendvorstand. Das außerordentliche Bundesjugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Bundesjugendvorstandes stattfinden.

c. Antragsberechtigt sind der Bundesjugendvorstand und die Regionaljugendvorstände sowie die Mitglieder der Jugend. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Bundesjugendforums in der Bundesjugendabteilung einlangen.

(5) Zusammensetzung des Bundesjugendforums:

a. die von den Regionaljugendvorständen entsendeten Delegierten,

b. die Delegiertenzahl wird nach dem Mitgliederstand des vor dem Bundesjugendforum gelegenen 31.12. berechnet.

c. je ein/e Delegierte/r je Region für 600 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,

d. sollte eine Region nicht im Bundesjugendforum vertreten sein, so hat der betroffene Regionaljugendvorstand das Recht eine/n Delegierte/n zu entsenden,

e. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes,

f. die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die RegionaljugendsekretärInnen jeweils mit beratender Stimme.

- g. Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.
- (6) Aufgaben des Bundesjugendforums:
- a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
 - b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
 - c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Bundesjugendvorstandes,
 - d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, JugendvertrauensrätInnen, Bildungs- und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des BundesjugendsekretärIn,
 - e. die politische Positionierung der Jugend,
 - f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugendforum gestellten Anträge,
 - g. die Beschlussfassung der an das Bundesforum gestellten Anträge,
 - h. die Entlastung des Bundesjugendvorstandes,
 - i. die Behandlung von Beschlüssen, die der Bundesjugendvorstand sistiert hat,
 - j. die Kenntnisnahme der Zusammensetzung der von den Jugendorganen in den Bundesjugendvorstand entsendeten Delegierten,
 - k. alle 2,5 Jahre die Wahl einer/eines Bundesjugendvorsitzenden und von sechs StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendbundesfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Mitgliedern des Bundesjugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen.
 - l. alle fünf Jahre die Wahl von sieben Delegierten in das Bundesforum,
 - m. alle 2,5 Jahre die Wahl von vier Delegierten in den Bundesvorstand.
- (7) Der Bundesjugendvorstand:
- Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Bundesjugendvorsitzende/n und der/dem BundesjugendsekretärIn nach Beschluss im Bundesjugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Bundesjugendvorstandsmitglieder verlangt.
- (8) Zusammensetzung des Bundesjugendvorstandes:
- a. das Bundesjugendpräsidium,
 - b. ein/e Delegierte/r je Region als Grundmandat,
 - c. ein/e weitere/r Delegierte/r je Region für 1.200 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
 - d. eine Person je Wirtschaftsbereich, welche aus der Gruppe der BerufseinsteigerInnen kommt und im jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremium mit diesem Themenbereich betraut ist,
 - e. der/die BundesjugendsekretärIn, die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung sowie die RegionaljugendsekretärInnen,
 - f. Die unter lit. d. und e. genannten TeilnehmerInnen haben beratende Stimme.
- (9) Aufgaben des Bundesjugendvorstandes:
- a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend ,
 - b. die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,
 - c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,
 - d. die Beschlussfassung über die Verwendung der vom Bundesvorstand zugewiesenen Budgetmittel,
 - e. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Institutionen, Organisationen und Initiativen auf Bundesebene und internationaler Ebene gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,
 - f. nachdem das Einvernehmen mit den jeweiligen Wirtschaftsbereichsgremien hergestellt wurde, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der mit dem Thema Berufseinstieg betrauten Personen zur Strategiefindung und Positionierung im Zuge der Kollektivvertragsverhandlungen,

- g. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Bundesebene.

(10) Das Bundesjugendpräsidium:

- a. Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/dem Bundesjugendvorsitzenden und sechs StellvertreterInnen. Die/Der Bundesjugendvorsitzende vertritt die Jugend in Fragen, die die Jugend betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA-djp.
- b. Den Sitzungen sind die/der BundesjugendsekretärIn sowie die JugendsekretärInnen in der Bundesjugendabteilung ohne Stimmrecht beizuziehen.
- c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(11) Aufgaben des Bundesjugendpräsidiums:

- a. die politische Führung der Jugend,
- b. die Strategie- und Kampagnenentwicklung,
- c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Bundesjugendvorstandssitzungen.

(12) Organe der Regionen

- a. das Regionaljugendforum,
- b. der Regionaljugendvorstand,
- c. das Regionaljugendpräsidium.

(13) Das Regionaljugendforum:

- a. Das Regionaljugendforum wird vom Regionaljugendvorstand alle 2,5 Jahre einberufen. Die Einberufung ist in geeigneter Form, spätestens ein Monat vor dem Stattfinden, zu veröffentlichen. Die/der BundesjugendsekretärIn ist von der Einberufung schriftlich zu informieren. Zur Einberufung eines außerordentlichen Regionaljugendforums bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Regionaljugendvorstand. Das außerordentliche Regionaljugendforum muss spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Regionaljugendvorstandes stattfinden.
- b. Antragsberechtigt ist der Regionaljugendvorstand sowie die Mitglieder der Jugend in der Region. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Stattfinden des Regionaljugendforums in der

Regionalgeschäftsstelle einlangen.

- c. Das Regionaljugendforum setzt sich aus den Mitgliedern der Jugend in der Region zusammen. Die/Der RegionaljugendsekretärIn ist teilnahmeberechtigt.
- d. Die Mitglieder des Regionaljugendvorstandes haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.

(14) Aufgaben des Regionaljugendforums:

- a. die Beschlussfassung der endgültigen Tagesordnung,
- b. die Beschlussfassung der Geschäftsordnung,
- c. die Beratung und die Bewertung der politischen Arbeit der abgelaufenen Periode auf Basis eines Berichtes des Regionaljugendvorstandes,
- d. die Beratung und die Bewertung der Entwicklung der Jugend, im Bereich Mitglieder, zur JugendvertrauensrätInnen, Bildungspolitik und Kollektivvertragspolitik auf Basis des Berichtes der/des RegionaljugendsekretärIn bzw. -referentIn.
- e. die Beschlussfassung der an das Regionaljugendforum gestellten Anträge,
- f. die Beschlussfassung der an das Bundesjugendforum und Regionalforum gestellten Anträge,
- g. die Entlastung des Regionaljugendvorstandes,
- h. die Wahl einer/eines Regionaljugendvorsitzenden und vier StellvertreterInnen, wobei eine als Jugendregionalfrauenbeauftragte direkt von den weiblichen Mitgliedern des Regionaljugendforums gewählt wird. Weiteres ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,
- i. die Wahl der Delegierten in den Regionaljugendvorstand,
- j. alle fünf Jahre die Wahl von drei Mitglieder in den Regionalvorstand.

(15) Der Regionaljugendvorstand:

Der Regionaljugendvorstand tritt mindestens drei Mal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Regionaljugendvorsitzenden und der/dem RegionaljugendsekretärIn nach Beschluss im Regionaljugendpräsidium. Eine Sitzung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein

Drittel der einzuladenden stimmberechtigten Regionaljugendvorstandsmitglieder verlangt.

(16) Zusammensetzung des Regionaljugendvorstandes:

- a. das Regionaljugendpräsidium,
- b. maximal 25 weitere Mitglieder. Hierbei ist ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine Repräsentanz verschiedener Personengruppen sicher zu stellen,
- c. die RegionaljugendsekretärInnen mit beratender Stimme,
- d. ab 900 Mitglieder ein weiteres Mitglied für 300 Mitglieder - Bruchteile über ein Drittel zählen voll,
- e. ein weiteres Mitglied je existierender allgemeiner Jugendgruppe in der Region,
- f. die/der RegionaljugendsekretärIn mit beratender Stimme.

(17) Aufgaben des Regionaljugendvorstandes:

- a. die Beobachtung und Analyse der politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Lebenssituation von jungen Menschen und BerufseinsteigerInnen, sowie die politische Positionierung der Jugend,
- b. die Netzwerkbildung und die Durchführung von Aktionen und Kampagnen,
- c. die Durchführung von Kampagnen, Aktionen, Aktivitäten und ähnlichem an Orten an denen sich junge Menschen bzw. BerufseinsteigerInnen aufhalten,
- d. die Erstellung und die Beschlussfassung eines Arbeitsprogrammes sowie von Werbeaktionen,
- e. die Entsendung einer/eines Delegierten in das Bundesjugendforum gemäß (5) lit. d., wenn durch die Delegierungen die Region nicht vertreten ist,
- f. die aktive Unterstützung und die Mitarbeit an Bundesaktionen der Jugend,
- g. die Beschlussfassung über die Kooperation mit anderen Organisationen und Initiativen auf Regionalebene gemäß der politischen Positionierung der GPA-djp,
- h. die Beschlussfassung der Delegierten in das Bundesjugendforum und in den Bundesjugendvorstand

auf Basis des jeweiligen Delegiertenschlüssels,

- i. die Beschlussfassung von jeweils drei Delegierten in das Regionalforum und den Regionalvorstand.
- j. die Beschlussfassung der Delegierten in die Organe der Österreichischen Gewerkschaftsjugend auf Landesebene,
- k. die Kooptierung von Jugendvertrauensratsmitgliedern, je Bezirk in die Betriebsratsmitglieder-Arbeitsgemeinschaft gemäß § 23 (9).

(18) Das Regionaljugendpräsidium

- a. Das Regionaljugendpräsidium besteht aus der/ dem Regionalvorsitzenden und vier StellvertreterInnen. Die/der Regionaljugendvorsitzende vertritt die Jugend in der Region in Fragen, die die Jugend in der Region betreffen, nach außen und in die Gesamtorganisation der GPA-djp in der Region.
- b. Den Sitzungen sind die/der RegionaljugendsekretärIn bzw. -referentIn sowie die SekretärInnen bzw. ReferentInnen der Regionalgremien der Lehrlinge, SchülerInnen und StudentInnen in der Region ohne Stimmrecht beizuziehen.
- c. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss. Die/Der Vorsitzende hat ein Dirimierungsrecht.

(19) Aufgaben des Regionaljugendpräsidiums:

- a. die politische Führung der Jugend in der Region,
- b. die Strategie- und Kampagnenentwicklung,
- c. die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Regionaljugendvorstandssitzungen.

§ 36 Die PensionistInnen

- (1) Die Betreuung der pensionierten GPA-djp-Mitglieder erfolgt in der jeweiligen Region, in der sie wohnen.
- (2) Die pensionierten GPA-djp-Mitglieder werden zu den Bezirksforen eingeladen. In den Bezirksforen wird ein/e PensionistInnenbeauftragte/r und ein/e ErsatzpensionistInnenbeauftragte/r je Bezirk/Region von den anwesenden PensionistInnen gewählt. Diese/r ist für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich.
- (3) Die in den Bezirken gewählten PensionistInnenbeauftragten werden jährlich zu Zusammenkünften in der Region eingeladen. Dabei werden die Interessen der PensionistInnen behandelt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Außerdem werden alle fünf Jahre bis zu drei PensionistInnenbeauftragte in den Regionalvorstand gewählt. Bei der Wahl von mehr als einer/einem PensionistInnenbeauftragten ist davon ein/e Vorsitzende und die/der weitere/n PensionistInnenbeauftragte/n als deren/dessen StellvertreterIn/nen zu wählen. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB in der Region verantwortlich.
- (4) Ein Mal pro Jahr findet auf Bundesebene eine Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten statt. Zu dieser haben alle Regionen je ein Grundmandat, das von der/vom Vorsitzenden gemäß. (3) eingenommen wird. Über dieses Grundmandat hinaus kann für je weitere 5.000 Mitglieder ein zusätzliches Mandat in Anspruch genommen werden. Weiteres gehören die/der Vorsitzende/r und deren/dessen StellvertreterInnen sowie die in den ÖGB-BundespensionistInnenvorstand entsandten VertreterInnen der GPA-djp dazu.
- (5) Die Zusammenkunft der PensionistInnenbeauftragten dient der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen der PensionistInnen auf Bundesebene. Alle fünf Jahre werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu vier StellvertreterInnen gewählt. Diese sind für die Kontakte zu den PensionistInnen anderer Gewerkschaften bzw. des ÖGB verantwortlich. Außerdem werden vier Delegierte zum Bundesforum sowie drei Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt.
- (6) Ungeachtet dieser strukturellen Verankerung besteht die Möglichkeit, in der Region verschiedene Aktivitäten der PensionistInnen nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 37 Die Fraktionen

- (1) Anerkennung als Fraktion in der GPA-djp:
 - a. Die Anerkennung als Fraktion erfolgt gemäß Fraktionsordnung des ÖGB durch Beschlussfassung im Bundesvorstand für die Bundesebene und im Regionalvorstand für die Regionalebene. Die Anerkennung in den Wirtschaftsbereichen erfolgt im jeweiligen Bundesausschuss.
 - b. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.
- (2) Rechte der anerkannten Fraktionen in der GPA-djp:

Jede Fraktion in der GPA-djp erwirbt mit dem Beschluss des Bundesvorstandes über die Anerkennung gewisse Rechte - auch Mindestdelegierungen in die Gremien auf verschiedenen Ebenen.
- (3) Für diese Delegierungen gilt:
 - a. Für die Delegierten der anerkannten Fraktionen können nur GPA-djp-Mitglieder nominiert werden, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA-djp sind sofern sie eine Funktion als Betriebsratsmitglied, Jugendvertrauensratsmitglied, Behindertenvertrauensperson oder SchülerInnenvertreterIn ausüben oder eine gewählte Funktion bzw. Delegierung in einem Strukturelement der GPA-djp aufweisen können.
 - b. Auf der Bundesebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Bundesforum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Bundesvorstand nominiert werden - ausschließlich für diese Delegierungen können abweichend zu lit. a. gewählte BundesfunktionärInnen der anerkannten Fraktionen delegiert werden.
 - c. Auf der Regionalebene können zwei Delegierte je anerkannte Fraktion zum Regionalforum sowie ein Mitglied je anerkannte Fraktion in den Regionalvorstand nominiert werden.
 - d. Jede in einem Wirtschaftsbereich anerkannte Fraktion kann ein Betriebsratsmitglied dieses Wirtschaftsbereiches in den jeweiligen Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches nominieren.
- (4) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA-djp auf Bundesebene:
 - a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und

- b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Regionen (Regionalfraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied),
 - c. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in wenigstens vier Wirtschaftsbereichen, (Wirtschaftsbereichsfraktionen, Funktion als Betriebsratsmitglied) und
 - d. das Vorhandensein einer Bundesorganisation.
- (5) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA-djp auf Regionalebene:
- a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und
 - b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-djp-Mitglieder sind und
 - c. in mindestens drei Wirtschaftsbereichen in der Region, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitglieder, die GPA-djp-Mitglieder sind.
- (6) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der GPA-djp auf Ebene der Wirtschaftsbereiche:
- a. das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und
 - b. das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die GPA-djp-Mitglieder sind und
 - c. in mindestens zwei Regionen des jeweiligen Wirtschaftsbereiches, das Vorhandensein von gewählten Betriebsratsmitglieder, die GPA-djp-Mitglieder sind.
- (3) Die Frage der Geschlechtergleichstellung ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder der GPA-djp berührt. Das Prinzip des Gender Mainstreamings findet sich in sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der GPA-djp.
- (4) Das in § 2 (8) festgeschriebene Gender Mainstreaming als der Strategie zur Erreichung der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist top down implementiert, die Richtlinienkompetenz, die Programmverantwortung liegen beim Bundespräsidium, die Evaluierung und Kontrolle erfolgt durch die Bundeskontrolle.
- (5) Die Gestaltung und Begleitung ist gemäß § 34 (12) lit. h. Aufgabe des Bundesfrauenspräsidiums.

§ 39 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Bestimmungen gelten für alle in der GPA-djp durchzuführenden Wahlen unter Berücksichtigung des § 40.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur GPA-djp-Mitglieder ausüben, die wenigstens sechs Monate Mitglieder der GPA-djp sind. Ausgenommen von der Mindestdauer im Ausmaß von sechs Monaten sind FunktionärInnen der Jugend bei Wahlen in der Jugend.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (4) Um eine gültige Wahl durchführen zu können, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten erforderlich. Ausgenommen davon sind Wahlen in den Bezirksforen gemäß § 23 (3) und in den Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 (5). Darüber hinaus gelten bei den Wahlen im Rahmen der Interessengemeinschaften und der Themenplattformen sowie der Jugend und PensionistInnen auf Ebene der Region die mit dem jeweils zuständigen Organ der GPA-djp vereinbarten Abläufe.
- (5) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist für die Wahl der KandidatInnen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jede/n Kandidaten/Kandidatin erforderlich. Wird die absolute Mehrheit von einzelnen KandidatInnen nicht erreicht, ist für diese ein neuer Wahlvorschlag einzubringen.
- (6) Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sind die Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

§ 38 Gender Mainstreaming/Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

- (1) Gender Mainstreaming ist die bewusste Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Sichtweise in alle politischen Prozesse, Entscheidungen und Maßnahmen.
- (2) Gleichstellung bedeutet die auf gleichen Rechten und gleichen Ressourcen basierende Partizipation beider Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft. Gemäß § 2 (8) strebt die GPA-djp die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen an. Dieses Ziel soll durch konsequente Berücksichtigung der Geschlechterverhältnisse und -perspektive in allen Politik- und Arbeitsbereichen erreicht werden. Das Prinzip des Gender Mainstreamings wird angewendet.

- (7) Die Durchführung von Wahlen ist in den jeweiligen Tagungsgeschäftsordnungen gemäß den Grundsätzen (2) bis (5) zu regeln. Die Wahlen sind von einer Wahlkommission abzuwickeln. Sieht die Tagesordnung Wahlen vor, so ist die Wahlkommission zu Beginn zu wählen.
- (8) Bei Wahlen in den Bezirksforen sind § 23 (2), (3) sowie (7), (9) und (10) anzuwenden.
- (9) Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen und Delegierungen ist der von den KandidatInnen repräsentierte gewerkschaftliche Organisationsgrad der entsprechenden Betriebe zu berücksichtigen. Sollte eine Einigung über einen gemeinsamen Wahlvorschlag nicht erreicht werden, ist für den entsprechenden Bereich die absolute Zahl der von den einzelnen Betriebsratsmitgliedern vertretenen GPA-djg-Mitglieder zu Grunde zu legen. Ausgenommen davon ist die Jugend.
- (10) Für jede/n Delegierte/n ist ein/e Ersatzdelegierte/r zu wählen, die/der im Falle einer Verhinderung diese/n vertritt.
- (11) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle einer Verhinderung dieses vertritt. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Bundespräsidiums, der Regionalpräsidien, des Bundesfrauenpräsidiums, der Regionalfrauenpräsidien, des Bundesjugendpräsidiums, die Regionaljugendpräsidien, die Vorsitzenden und deren StellvertreterInnen der Bundes- und Regionalausschüsse der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften, der Gemeinschaften von Bundesausschüssen verschiedener Wirtschaftsbereiche und der PensionistInnen sowie die 25 direkt vom Bundesforum gewählten Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 9 (2) lit. I.
- (12) Scheidet während der Funktionsdauer ein/e FunktionärIn oder ein/e Delegierte/r bzw. Ersatzdelegierte/r aus, ist eine Nachwahl in dem Organ durchzuführen, in dem die Wahl bzw. Delegierung der/des Ausscheidenden vorgenommen wurde. Wenn eine Nachwahl binnen drei Monaten nicht möglich ist, kann das jeweilige geschäftsführende Leitungsorgan Vorschläge vorlegen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen sind. Wurde in einem Organ die Quote durch Wahl von »zusätzlichen Plätzen« erreicht, geht im Falle des Ausscheidens dieser Platz automatisch an die Frau, die über einen zusätzlichen Platz in dieses Gremium gewählt wurde.
- (13) Kooptierungen in die statutarisch vorgesehen Organe sind möglich. Jede Kooptierung ist aber in der Region mit dem Regional- und auf Bundesebene mit dem Bundespräsidium abzustimmen, wobei auf die Einhaltung des § 40 zu achten ist. Es ist sicher zu stellen, dass die Zahl der Kooptierten in einem Gremium nicht höher als 15 Prozent der einzuladenden Stimmberechtigten des Organs sind, jedoch auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.
- (14) Kooptierungen in Organe gemäß § 4 sind grundsätzlich jeweils dem nächst höherem Organ zur Bestätigung vorzulegen.
- (15) Die Abwahl gewählter FunktionärInnen kann nur in jenem Organ erfolgen, in dem die Wahl durchgeführt wurde. Dabei ist ein schriftlicher Misstrauensantrag mit Begründung, den ein Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten unterschrieben haben, einzubringen und bedarf zur Annahme eine Mehrheit von zwei Drittel der einzuladenden Stimmberechtigten.
- (16) Gültige Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei der Abberufung gemäß § 9 (4) lit. I. bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden, wobei drei Viertel der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Sonst ist für die gültige Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten notwendig. Ausgenommen davon sind Beschlüsse in den Bezirksforen gemäß § 23, in den Regionalkonferenzen der Wirtschaftsbereiche gemäß § 29 und in den Regionaljugendforen gemäß § 35 (19). Sollten bei diesen Organen weniger als die Hälfte der einzuladenden Stimmberechtigten anwesend sein, dann ist der Beginn des Bezirksforums, der Regionalkonferenz des Wirtschaftsbereiche bzw. das Regionaljugendforum um 30 Minuten zu verschieben, um beschlussfähig zu sein. Für das Bundespräsidium, die Bundeskontrolle, die Regionalpräsidien, die Regionalkontrollen, das Bundesfrauenpräsidium, die Regionalfrauenpräsidien, das Bundesjugendpräsidium, die Regionaljugendpräsidien und das Schiedsgericht sind die jeweiligen Bestimmungen anzuwenden.

§ 40 Ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen - Quote

- (1) Die Bezugsgröße und der Regelungsgegenstand für die Quote ist die Mitgliederzahl in den jeweiligen Strukturelementen, bei zentralen Organen die Gesamtmitgliederzahl.
- (2) Geltungsbereich der Quote:
- Die Quote ist in allen Strukturelementen, Organen und Gruppen, die für bessere Koordination der Gewerkschaftsarbeit eingesetzt werden, bindend.
 - Zur Erfüllung der Quote werden fehlende Frauen durch Wahl im jeweiligen Frauengremium ausgeglichen. Diese so gewählten »zusätzlichen Plätze«

gehören dann dem jeweiligen Organ mit Stimmrecht an. Existiert kein korrespondierendes Frauengremium, entscheidet der Bundesfrauenvorstand.

(3) Berichtspflicht:

Über die Umsetzung der Quotenbeschlüsse ist regelmäßig schriftlich zu berichten. Bei Nichterreichung der Quote muss jährlich bis Ende Juni ein zusätzlicher mündlicher Bericht gegeben werden:

- a. in den Bundesausschüssen der Wirtschaftsbereiche und Interessengemeinschaften durch die/den zuständigen GeschäftsbereichsleiterIn gemäß § 13 (5) – andernfalls das zuständige Mitglied der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp,
- b. in den Regionalvorständen durch die/den RegionalgeschäftsführerIn,
- c. im Bundesjugendvorstand durch die/den BundesjugendsekretärIn,
- d. im Bundesvorstand durch die Bundeskontrolle,
- e. zum Zeitpunkt des Stattfindens im Bundesforum durch die Bundeskontrolle.

§ 41 Mitgliedschaft

- (1) Durch die Aufnahme eines Mitgliedes in die GPA-djp wird die/der Betreffende Mitglied des ÖGB. Mitglieder, für die die GPA-djp nicht organisationszuständig ist, müssen der zuständigen Gewerkschaft zugewiesen werden.
- (2) Einer/Einem BewerberIn, deren/dessen Aufnahme von der GPA-djp abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand des ÖGB zu, der endgültig entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes seitens der GPA-djp kann nur über Beschluss des Bundesvorstandes bzw. des Bundespräsidiums erfolgen.

§ 42 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. die Einrichtungen, die Angebote und die Dienstleistungen der GPA-djp nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
- b. Anträge gemäß den Bestimmungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung zu stellen,

- c. die Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en der GPA-djp zu melden,
- d. auf Information und die Mitwirkung in einer oder mehrerer Interessengemeinschaft/en,
- e. die Einsetzung einer oder mehrerer Themenplattform/en zu initiieren,
- f. an den in seinem Bezirk zugeordneten Bezirksforum gemäß § 23 (2) teilzunehmen,
- g. die Gewährung von Unterstützungen und Rechtsschutz nach den jeweils geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§ 43 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der GPA-djp nach bester Kraft beizutragen und deren Ansehen zu wahren,
- b. die Geschäfts- und Wahlordnung der GPA-djp, das Statut und die Geschäftsordnungen des ÖGB, die Beschlüsse des Bundeskongresses des ÖGB, des Bundesforums der GPA-djp und die Beschlüsse der Organe des ÖGB und der GPA-djp einzuhalten,
- c. die Mitgliedsbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe regelmäßig zu bezahlen,
- d. bei Übernahme einer gewerkschaftlichen Funktion diese aktiv wahrzunehmen.

§ 44 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt,
- b. wenn das Mitglied einen Beitragsrückstand in dem vom Bundesvorstand beschlossenen Zeitraum gemäß § 9 (4) lit. w. hat,
- c. durch Ausschluss gemäß § 9 (4) lit. x. Dieser kann nur vom Bundesvorstand bei Verletzung der Bestimmungen über die Pflichten der Mitglieder gemäß § 43 schriftlich ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde beim Schiedsgericht der GPA-djp erheben. Gegen den Bescheid des Schiedsgerichtes kann das Bundesforum angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 45 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Ausgaben des ÖGB und der GPA-djp werden gedeckt:
 - a. aus den Beiträgen der Mitglieder,
 - b. aus dem Vermögen des ÖGB und der GPA-djp,
 - c. aus sonstigen Zuwendungen und Erträgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes des ÖGB von der GPA-djp eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der GPA-djp sowie zur Bestreitung der beschlossenen Aufgaben und Unterstützungen verwendet.

§ 46 Das Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern und der GPA-djp oder zwischen GPA-djp-Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf das Bundespräsidium über.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen durch das Bundespräsidium entschieden.
- (4) Die Administration der Arbeiten des Schiedsgerichtes erfolgt im Rahmen der Bundesgeschäftsführung der GPA-djp.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Eine Berufung an die politische Behörde oder das Betreten des Rechtsweges ist unzulässig. Nur im Fall des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Bundesforum berufen.
- (7) Beschäftigte in der GPA-djp können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

§ 47 Übergangsbestimmung aus der Fusion mit der Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier

- (1) Das Bundesforum der GPA und der Gewerkschaftstag der DJP im November 2006 haben jeweils einstimmig die Fusion der beiden Gewerkschaften zur GPA-djp beschlossen.
- (2) Für die Funktionsperiode nach dem Bundesforum im November 2015 gilt folgende Übergangsbestimmung: Der Bundesausschuss des Wirtschaftsbereiches 08 wählt eine/n zusätzliche/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden der GPA-djp. Sie/er sind Mitglied des Bundespräsidiums.

§ 48 Auflösung der GPA-djp

Für den Fall einer Auflösung der GPA-djp gelten sinngemäß die Bestimmungen der Statuten des ÖGB.



GA
GPA dip >
WA

www.gpa-dip.at